

Staatengeschichte

der neuesten Zeit.

Neunundzwanzigster Band.

W. Oechsli.

Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert

Erster Band.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1903.

Geschichte der Schweiz

im

Neunzehnten Jahrhundert

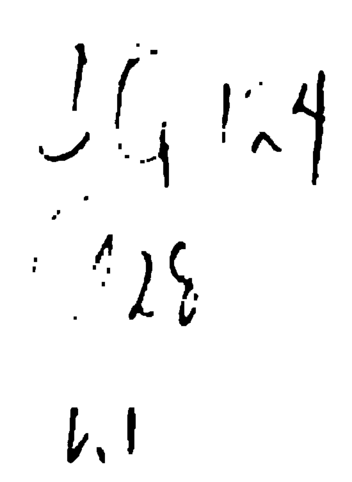
von

Wilhelm Oechsli.

Erster Band.

Die Schweiz unter französischem Protektorat
1798—1813.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1903.





Für eine richtigere Wertung der schwerverkannten Helvetik und der über Gebühr erhobenen Mediationszeit hat endlich Hilty in seinen geistvollen „Vorlesungen über die Helvetik“ und „Eidgenössischen Geschichten“ Bahn gebrochen. Wenn der Verfasser es trotzdem gewagt hat, die Geschichte des Zeitraumes von 1798—1813 noch einmal zu schreiben, so geschah es mit Rücksicht auf den überquellenden Reichtum der seither erschienenen Quellenpublikationen und Einzeluntersuchungen über diese Epoche, die der Zusammenfassung zu einem Gesamtbild riefen. Das monumentale Werk von Strickler, die „Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik“, deren erste Serie dieser Tage ihren Abschluß erreicht hat, würde wegen der Fülle von unbekanntem Material, die sie zu Tage gefördert hat, allein schon eine Neubearbeitung der Geschichte der Helvetik rechtfertigen.

In den das 18. Jahrhundert betreffenden Partien absichtlich knapper gehalten, wird die Darstellung mit der Jahrhundertwende ausführlicher und nimmt den Charakter eigentlicher Geschichtserzählung an. Der Titel Einleitung ist trotzdem für den ganzen Band beibehalten worden, weil der Verfasser sich für diesen Zeitraum wesentlich an die gedruckten Quellen gehalten und die Benutzung ungedruckten Materials auf das, was ihm in Zürich erreichbar war, beschränkt hat. Er durfte das um so eher wagen, als für die Helvetik die Aktensammlungen von Strickler, Dunant &c. archivalische Forschungen, soweit sie das Ganze und nicht Einzelnheiten im Auge haben, so gut wie überflüssig machen und für die Mediationszeit in der „Correspondance de Napoleon I[er]“ eine Quelle vorliegt, neben der alle anderen als sekundär erscheinen.

Der zweite Band, für den der Verfasser an in- und ausländischen Archiven Vorarbeiten gemacht hat, wird bis 1847, der dritte bis zur Gegenwart reichen.

Leider wurde die Vollendung des ersten Bandes, dessen Druck bereits 1899 begonnen hatte, durch unfreiwilliges Verschulden des Verfassers Jahr um Jahr hinausgezögert, so daß nun gewisse Unebenheiten in der Benutzung und Anführung der seither erschienenen

Bürgerbibliothek in Luzern, der eidgenössischen Landesbibliothek und Militärbibliothek, die mir durch ihr freundliches Entgegenkommen die Beschaffung der oft sehr entlegenen Litteratur ermöglichten.

Zürich, 11. November 1903.

Wilhelm Oechsli.

Einleitung.



nennen begann. Mit der Schlacht bei Sempach, dem entscheidenden Waffengange, brach die Macht der Habsburger in der Schweiz zusammen, und mit der Verdrängung des Fürstenhauses ging diejenige des hohen und niedern Adels Hand in Hand, so weit sich derselbe nicht in den Rahmen der städtischen Bürgerschaften einfügte. Ueberall gelangten die Herrschaftsrechte der Edeln in den Besitz der Städte und Länder der Eidgenossen. Wenn diese sich die mit ihrem Schwert oder ihrem Gelde gewonnenen Landschaften nicht mehr auf dem Fuß der Gleichberechtigung, sondern als Unterthanen, sei es der einzelnen Orte, sei es mehrerer zusammen, angliederten, so mag man das als einen Abfall von ihrem ursprünglichen Prinzip bedauern. Aber die Hauptsache wurde doch erreicht: die zum Teil weitauseinander liegenden Bundesglieder wurden zu einem geographisch geschlossenen Ganzen vereinigt und die notwendige territoriale Grundlage für die Entwicklung der Eidgenossenschaft zum Staate geschaffen. Uebrigens erweiterte sich diese auch fortwährend in alter Weise durch freiwilligen Anschluß von Bundesgenossen. Während durch die Aufnahme von Freiburg, Soloturn, Basel, Schaffhausen und Appenzell der Kreis der XIII Orte, die den souveränen Bundeskörper der Eidgenossenschaft darstellten, voll wurde, erhob sich um diesen ein Ring von Außenbollwerken in den „Zugewandten", die entweder Bundesglieder mindern Rechtes waren, wie der Fürstabt und die Stadt St. Gallen, Mülhausen, Rottweil, Biel, Neuenburg, oder nicht hinreichend eng mit den Orten verbunden waren, um zu ihnen zu zählen, wie Wallis und Graubünden.

In den jahrhundertelangen Kämpfen gegen das Haus Habsburg hatten die Schweizer jene auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden militärischen Einrichtungen ausgebildet, die sie nach Machiavellis Ausdruck zu einem Volk in Waffen machten und in stand setzten, sich mit den ersten Kriegsmächten des Abendlandes zu messen. Bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte indes ihr Gesichtskreis die Grenzen des römischen Reiches nicht überschritten. Da war es das habsburgische Kaiserhaus selber, das durch Anrufung französischen und burgundischen Beistandes gegen die „Vertilger und Unterdrücker alles Adels" die Eidgenossen nötigte, auf ihre Sicherung vor den Gefahren, die ihnen von Westen her erweckt wurden, bedacht zu sein. Mit Frankreich knüpften sie nach dem ersten blutigen Zusammenstoß bei St. Jakob an der Birs folgenreiche Freundschaftsbeziehungen an. Des gefährlichen Burgunders entledigten sie sich, indem sie seine aufstrebende Macht durch die zermalmenden Schläge Grandson, Murten und Nancy vernichteten. Von da an wurde

Nachdem die Eidgenossen ihre Unabhängigkeit vom Reiche in heißen Schlachten erstritten, schien es, als ob sie die Bahnen einer Großmacht betreten wollten. Sie griffen in die italienischen Händel ein, nicht mehr als bloße Mietsoldaten, sondern als selbständige Macht. Sie verjagten die Franzosen aus Oberitalien und setzten Maximilian Sforza in Mailand als Herzog ein, unter Bedingungen, die ihn zu ihrem Vasallen machten und die Lombardei unter schweizerisches Protektorat stellten. „Zwischen den beiden größten Mächten Europas, der französischen und der spanisch-österreichischen, welche beide Mailand begehrten, standen die Schweizer, um es beiden vorzuenthalten, in der Mitte.“ Damit erstiegen sie den Höhepunkt ihres äußern Glanzes, wie der Sieg, den sie 1513 bei Novara über die Ritter und Landsknechte Ludwigs XII. von Frankreich erfochten, den Höhepunkt ihres Kriegsruhmes bedeutet. Damals fürchtete Machiavelli, sie in wenig Jahren als Herren der Halbinsel bis zur Meerenge von Messina zu zu sehen. Als es jedoch noch einmal einer heroischen Anstrengung bedurft hätte, um die gewonnene Machtstellung zu behaupten, trat das schleichende Uebel der Käuflichkeit der Schweizer, wie das lockere Gefüge ihres Staatenbundes in verhängnisvoller Weise zu tage. Ein Teil ließ sich durch die materiellen Vorteile, die Franz I. für den Verzicht auf die Lombardei bot, aus dem Felde locken, die übrigen wurden bei Marignano von der französischen Uebermacht zermalmt. Indem die Eidgenossen 1516 im ewigen Frieden mit Frankreich diesem Mailand gegen Geldzahlungen überließen und 1521 mit Franz I. sogar ein Bündnis eingingen, durch das sie ihm gegen erhöhte Jahrgelder und Handelsvorteile ihre kriegslustige Jugend zur Werbung überließen, dankten sie für einmal als Großmacht ab und verzichteten darauf, durch selbständige Politik auf die Geschicke des Abendlandes Einfluß auszuüben. Das einzige, was sie aus diesem Schiffbruch ihrer italienischen Politik gerettet hatten, war eine Verbesserung ihrer Grenze nach Süden, der Besitz des Tessins, Veltlins, Bormios und Clevens.

Dennoch wäre wohl das Wachstum der Eidgenossenschaft bei dem Kräftereichtum, der sie durchströmte, noch lange nicht zu Ende gewesen, hätte nicht die Glaubensspaltung ihren Stamm jählings entzweigebrochen. Der Anteil, den die Schweiz an dem sittlich-religiösen Verjüngungsprozeß des Abendlandes genommen hat, ist ihre größte That. Durch Zwingli und Calvin hat sie auf die Welt eine Wirkung ausgeübt, die derjenigen Deutschlands durch Luther ebenbürtig ist. Die Hugenotten in Frankreich, die Geusen in den Niederlanden, die Calvinisten in Deutschland, Ungarn und Polen, die Puritaner in

hinausgewachsen, die Schweiz war das alle gleichmäßig umfassende Vaterland geworden, ein eigentlicher schweizerischer Bundesstaat war sichtlich im Werden gewesen. Das Recht der Mehrheit, die Minderheit zu zwingen, auf dem in der Republik allein die Möglichkeit eines Staatswillens beruht, hatte in Bezug auf Krieg, Frieden, Bündnisse und andere „tapfere“ Dinge das der bloßen Vereinbarung zu verdrängen begonnen. Staatsrechtlich noch nicht festgestellt, war es thatsächlich so weit gediehen, daß jede Ablehnung wichtiger Mehrheitsbeschlüsse seitens einzelner Orte als „Sönderung“ aufs übelste empfunden wurde.

Seit der Glaubensspaltung aber ging dies Mehrheitsprinzip unrettbar in die Brüche, nicht nur hörte jede organische Weiterbildung der Bundeseinrichtungen auf, sondern die schon vorhandenen starben ab. An die Stelle des gemeinsamen Bundes traten jetzt die konfessionellen Sonderbünde. Die katholische Schweiz organisirte sich 1586 unter dem Einfluß des Papstes und der Jesuiten im goldenen oder borromeischen Bündnisse zu einem festen Sonderbunde mit eigenem Vorort, Luzern, mit eigener Tagsatzung und eigenen ausländischen Allianzen. Sie schloß Separatbündnisse mit Savoyen, dem Papst, dem Bischof von Basel, dem König von Spanien, die alle ihre Spitze gegen die evangelischen „Stiefbrüder“ richteten. Die Reformirten ihrerseits bildeten, wenn auch ohne vertragliche Einigung, eine ähnliche Separatgemeinschaft. So gab es jetzt im Grunde zwei Eidgenossenschaften in der Schweiz, mit widerstreitenden Interessen, getrennten Beratungen und entgegengesetzter Politik nach innen und außen, die nur noch kümmerlich durch den Buchstaben der Bünde, durch die gemeinen Herrschaften und das gemeinsame Bündnis mit Frankreich zusammengehalten wurden. Nur wie durch ein Wunder entging die Schweiz in ihren wiederholten Religionskriegen der bewaffneten Einmischung des Auslandes, die wohl ihre gänzliche Auflösung nach sich gezogen haben würde.

Die nächste Folge dieser inneren Zerrissenheit war die rapide Abnahme ihres europäischen Ansehens, die Unfähigkeit, ihre Interessen nach außen wahr zu nehmen. Konstanz ging an [illegible]
und wenn die Schweiz nach Westen hin durch
Waadt und Genf noch einen ansehnlichen Zuwac[illegible]
das nicht das Verdienst der Eidgenossenschaft, sonde[illegible]
das diese welschen Gebiete sozusagen allein gewonn[illegible]
hat. Doch mußte es, von den übrigen Orten im[illegible]
unter der Hand befehdet, zur Sicherung der W[illegible]
behrliche Landschaften, wie Gex und Chablai[illegible]

Das schweizerische Vaterland war ein leerer Schall geworden. Im Grunde fühlte sich jede Partei weit mehr zu ihren Glaubensverwandten in der Fremde hingezogen, als zu den Bundesbrüdern der „widrigen Religion". Doch erwies sich die alte Gemeinschaft noch insofern als wirksam, als jeweilen auf beiden Seiten die Ansicht siegte, man dürfe diese Sympathien nicht zur That werden lassen. Mit Recht konnte man die ausländischen Glaubensverwandten bei Hilfebegehren darauf hinweisen, daß man durch thätliches Eingreifen nur die Schweizer der andern Religion zur Unterstützung der Gegenpartei veranlassen würde, daß „ein Schwert das andere in der Scheide behalten müsse". So wurde die konfessionelle Spaltung ein Hauptmotiv für die Neutralität, die seit der Reformation zum dauernden Prinzip der schweizerischen Politik geworden ist.*) Wohl nahm die Schweiz durch ihre Söldner an den großen europäischen Glaubenskriegen indirekt nicht geringen Anteil — in den Hugenottenkämpfen haben die Schweizer mehr als einmal den Ausschlag gegeben — aber die Eidgenossenschaft als solche mischte sich nicht in diese Kämpfe, noch gab sie ihren Boden zu Kriegsoperationen her. Dank dieser Zurückhaltung brauste auch, von Bünden abgesehen, der dreißigjährige Krieg unschädlich an ihr vorüber, so schroff sich die Parteien im Innern gegenüber standen und so sehr sich die kriegführenden Mächte bemühten, sie durch Bündnisanträge und Hilfsgesuche in den furchtbaren Kampf hineinzureißen. Je länger der Krieg um ihre Grenzen tobte, um so mehr wurden sich die Schweizer beider Konfessionen des Wertes der Neutralität bewußt, vermöge deren ihr Land einer glückseligen Insel gleich inmitten der entsetzlichsten Stürme die Segnungen des Friedens bewahrte. Eine Frucht dieser Ueberzeugung war die Organisation eines eidgenössischen Grenzwehrsystems, des sogenannten Defensionale's, das 1647 zum ersten Mal zur Ausführung kam und 1668 zur dauernden Einrichtung erhoben wurde, des ersten und bis 1798 letzten Fortschrittes, den die Bundesorganisation seit dem Mittelalter gemacht hat. Uebrigens ging es auch da nicht ohne die verkümmernden Einwirkungen der religiösen Spaltung ab. Außer den XIII Orten und ihren Unterthanenländern wurden bloß der Abt und die Stadt St. Gallen, so wie Biel und bis auf einen gewissen Grad das Wallis in den Rahmen dieses eidgenössischen Grenzschutzes einbezogen. Graubünden, Genf, Neuenburg, das Bistum Basel und Mülhausen blieben außerhalb der durch das Defensionale begründeten Wehrgemeinschaft. Auch sagten sich die katholischen Länderkantone bald wieder von dem

*) Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität.

von schweizerischen Aristokratien nicht mit Fug gesprochen werden. Wenn die Regierung auch ausschließlich aus der Hauptstadt hervorging, pflegte sie doch bei wichtigen Staatsangelegenheiten nicht bloß die Stadtbürger, sondern auch die Aemter oder Gemeinden auf dem Lande anzufragen und sich nach dem Volksentscheide zu richten. In Zürich und Bern waren nach den Kappeler Kriegen diese Volksanfragen für Bündnisse und Kriegserklärungen sogar durch Verträge mit der Landschaft verbindlich erklärt worden. Die Landgemeinden galten als Glieder des Staates, wie die Zünfte der Stadt, und dem Einzelnen war es bei den weitherzigen Prinzipien, die in Bezug auf Niederlassung und Bürgeraufnahme herrschten, ein Leichtes, in die Stadt zu ziehen, dort um wenige Gulden das Bürgerrecht zu erwerben und sich damit den Weg zu allen Ehren und Aemtern zu öffnen. So durften sich die Landleute auch in den Städtekantonen als freie Eidgenossen fühlen, sie wurden von der Stadt, wie Zwingli sagt, „geachtet als Brüder und nicht als Knechte.“

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann jene Strömung, die darauf abzielte, das Bürgerrecht zu schließen, es auf diejenigen Familien zu beschränken, die es einmal besaßen, und durch dies einfache Mittel die Stadtbürger in eine geschlossene Herrscherkaste zu verwandeln. Man fing damit an, die Aufnahme von Neubürgern zu erschweren, sie vom „Regiment“ auszuschließen, und endete damit, daß man prinzipiell gar keine neuen Bürger mehr annahm, um nicht die Vorteile des Bürgerrechtes mit neuen Ankömmlingen teilen zu müssen. Einige hundert Familien erklärten die Hauptstadt und damit das Recht, den Staat zu regieren, die „Regimentsfähigkeit“, zu ihrem ausschließlichen, ewigen Eigentum. Nicht nur dem Ausländer, nicht bloß dem kantonsfremden Eidgenossen, der großen Masse der eigenen Staatsangehörigen, die nicht das Glück hatten, von stadtbürgerlichen Eltern geboren zu sein, war damit der Weg zu Amt und Würden, zu politischem Einfluß für immer verschlossen. Eine unübersteigliche Scheidewand that sich auf zwischen Stadt und Land. Wie der Städter erblicher „Herr und Burger“, war jetzt der Landmann erblicher Unterthan und mußte sich von jenem Gesetze und Steuern auferlegen lassen, als ob das in der ewigen Weltordnung so begründet wäre.

In die Aristokratie der herrschenden Stadtbürgerschaften schachtelte sich in einem Teil der Schweizerstädte, in Bern, Luzern, Freiburg und Soloturn wieder eine Aristokratie im engern Sinne ein, das Patriziat, indem dort der Besitz der Macht in einem kleinen Kreis von Familien erblich oder so gut wie erblich wurde und diese

Machtvollkommenheit Bündnisse mit Baden, Frankreich, Venedig abzuschließen und sich dabei über das verbriefte Recht des Landvolkes hinwegzusetzen, da es den Freiheiten der Stadt zuwider sei, „erkauften Unterthanen“ Rechenschaft abzulegen.

Nur zu rasch erlagen die Schweizerstädte dem allgemeinen Verhängnis der Aristokratien, den Privatvorteil des herrschenden Standes an die Stelle des Staatsinteresses zu setzen. In Zürich folgte auf den Ausschluß der Landleute von allen Staatsämtern der Ausschluß von den höhern Offiziersstellen, vom Studium, vom Großhandel und der Fabrikation, von allen angesehenern oder gewinnreichern Berufsarten, die zum Monopol der Stadtbürger wurden. Die Landschaft sank zur gewerblichen Machtsphäre der Herren in der Stadt herab und wurde mit Hülfe des Gesetzes rücksichtslos ausgebeutet. Aehnlich in Basel, Schaffhausen, Luzern, weniger in Bern, dessen Patrizier Handel und Gewerbe nicht als standesgemäß betrachteten und daher kein Interesse daran hatten, die Landschaft in dieser Hinsicht zu hemmen.

Das dumpfe Mißbehagen des zurückgesetzten Landvolkes machte sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Aufständen Luft, die bei Steuerforderungen bald in diesem, bald in jenem Kanton ausbrachen, dann aber insbesondere in dem großen Bauernkrieg von 1653, der, durch eine schwere wirtschaftliche Krisis veranlaßt, die ganze mittlere Schweiz ergriff und die Städteherrschaft in ihren Grundfesten erschütterte. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie mitten im Zeitalter der Glaubenskriege die katholischen Luzerner, Soloturner und Freiämtler Bauern mit den reformirten Emmenthalern, Aargauern und Baselbietern zu schweizerischen Landsgemeinden zusammentreten und sich durch feierlichen Schwur verbinden, um mit vereinten Kräften das, was sie ihre alten Rechte und Freiheiten nennen, gegen die Regierungen zu erringen und zu behaupten. Ob ein Sieg der Bauern die Entwicklung der Schweiz in ersprießlichere Bahnen gelenkt haben würde, bleibt freilich zweifelhaft; es gebrach den Aufständischen und ihren Führern an klaren politischen Zielen, ihr Blick war viel zu sehr nach rückwärts, ins Mittelalter gerichtet. Ihr Plan, dem „Herrenbund“ der Regierungen einen ständigen Bauernbund als kontrolirende Gewalt zur Seite zu stellen, hätte kaum etwas anderes zur Folge gehabt, als die Lähmung jeder Staatsgewalt, die Auflösung der Schweiz in ein Gewimmel von kleinen Bauernrepubliken, bei denen die partikularen Interessen erst recht den Sieg über die nationalen davon getragen hätten. Die blutige Niederwerfung des Aufstandes durch die vereinigten Regierungen, welche die gemeinsame Gefahr

einzelte Aufstandsversuche kaum merklich unterbrochen wurde. Als eine Zeit ungetrübten Glückes schien das 18. Jahrhundert für die Schweiz dahinzufließen. Ihr Nationalwohlstand hob sich in erfreulicher Weise. Auflagen waren so gut wie unbekannt, und doch speicherten die schweizerischen Regierungen aus den Überschüssen ihrer Einnahmen Schätze auf, die den Neid des Auslandes erregten. Mit der blühenden Finanzlage der Staaten ging der ökonomische Aufschwung des Volkes Hand in Hand. Mit Bewunderung bemerkten urteilsfähige Fremde, welchen Nutzen die Schweizer aus ihrem kargen Boden zu ziehen wußten; die Engländer Stanyan und Coxe erklärten sie für die geschicktesten und fleißigsten Ackerbauer Europas. Die Energie, mit der sie sich im Osten und Westen, im Gebirge und in der Ebene auf die gewerbliche Thätigkeit verlegten, rief in Frankreich die Besorgnis wach, das Volk von Soldaten möchte sich in ein solches von Kaufleuten und Industriellen verwandeln und die bisher so ergiebige Werbequelle versiegen.

Aber nicht nur auf materiellem Gebiete legte die Schweiz im 18. Jahrhundert eine gesteigerte Spannkraft an den Tag. Im Zeitalter Ludwigs XIV. hatte sie im Rufe des Böotismus gestanden; in der französischen Komödie war dem Schweizer die stupideste Rolle zugeteilt. Jetzt befruchtete das als geistesarm verschrieene Alpenland zum Erstaunen der Welt diese ein zweites Mal mit neuen Ideen, wie zur Zeit Zwinglis und Calvins. Die Schweiz übernahm für ein Menschenalter die Führung in der deutschen Literatur, sie wies ihr die Bahnen, auf denen sie zur Sonnenhöhe emporstieg. „Es gab eine Zeit," sagt Lessing, „wo ein schweizerischer Dichter ein Widerspruch schien. Der einzige Haller hob ihn." Hallers gedankenschwere Dichtung schlug Töne an, wie sie bis dahin in Deutschland noch nicht vernommen worden waren. Die kampffrohen Dioskuren von Zürich, Bodmer und Breitinger ebneten Lessing den Weg, sie begannen das große Werk der Befreiung des deutschen Geistes vom französischen Joche, das er vollendete. Sie vermittelten Deutschland das Verständnis der Literatur der stammverwandten Briten, sie zogen die Minnesänger, den Parcifal, die Nibelungen aus dem Staube der Vergessenheit hervor. Geßners Idyllen bildeten das Entzücken aller Nationen und Lavater wurde der Seelenberater der ganzen vornehmen Welt. So wurde das kleine Zürich die Stätte, wohin Klopstock, Wieland, Goethe wallfahrteten, der „unvergleichliche Ort", der nach dem Urteil des Preußen Ewald von Kleist zehnmal so viel Leute von Genie und Geschmack beherbergte, als das große Berlin. Pestalozzi kündigte sich durch sein Volksbuch „Lienhard und Gertrud" als der

Nationen Europas schienen die Schweizer dem von Haller und Rousseau aufgestellten Ideale eines freien, kräftigen, in schlichter Einfalt glücklich dahinlebenden Naturvolkes am meisten zu entsprechen. Aus dieser Anschauung ist noch der Schiller'sche Tell hervorgegangen.

Tiefer eindringenden Beobachtern freilich entgingen die schweren Gebrechen nicht, an denen das so gepriesene schweizerische Staats- und Volksleben krankte. Nur schlecht verbarg sich hinter der wirtschaftlichen und geistigen Blüte des Landes der greisenhafte Marasmus seiner politischen Einrichtungen. Die Schweiz war in dem Zustand, den die Glaubensspaltung großgezogen hatte, verknöchert und versteinert. Die Abnahme der religiösen Spannung, die unter der Herrschaft der Aufklärungsideen eintrat, desorganisirte die konfessionellen Verbände, ohne den eidgenössischen neu zu beleben. Die Eidgenossenschaft war zur Mumie geworden, Leben fand sich bloß noch in den Atomen, aus denen sie sich zusammensetzte. Aber auch in diesen schien jede Schaffenskraft auf staatlichem Gebiete, jede Fähigkeit, sich den Wandlungen des Zeitgeistes anzupassen, erstorben; die starrste Unbeweglichkeit war zum Prinzip ihres politischen Daseins geworden.

* * *

Man sprach und schrieb im letzten Jahrhundert viel vom schweizerischen oder helvetischen Freistaate. In Wirklichkeit war die Schweiz gar kein Staat. Sie besaß gleichsam die Rohmaterialien zu einem solchen, ein Land, ein Volk und eine Geschichte; aber der Bau, den frühere Generationen begonnen, war unvollendet stecken geblieben und wieder zerfallen. Während die Mehrzahl der europäischen Staaten sich seit dem Mittelalter geeint und gekräftigt hatten, war in der Schweiz das Gegenteil eingetreten. Ein konstitutionelles Band, das alle Teile umfaßt hätte, eine Bundesverfassung, kannte sie nicht. Für das eidgenössische Bundesrecht waren noch immer in erster Linie die Urkunden des Mittelalters maßgebend: die so verschieden lautenden Bünde der einzelnen Orte und Zugewandten, ferner die „Verkommnisse", Übereinkünfte über gewisse Materien, wie der Pfaffen- und Sempacherbrief aus dem 14. und das Stanserverkommnis aus dem 15. Jahrhundert. Dazu gesellten sich die Landfriedensschlüsse seit der Reformation, welche die konfessionellen Verhältnisse regelten. Rechtlich erstreckte sich die eidgenössische Verbindung nicht weiter, als auf die in diesen Urkunden festgesetzte, oft noch verklausulirte Hülfsverpflichtung, auf das so oft mißachtete Verbot der Selbsthülfe der Bundesglieder untereinander und die daraus erfolgende Verpflichtung

war nicht sowohl eine Behörde, als eine Konferenz von Gesandten souveräner Staaten, die, an ihre Instruktionen gebunden, keinen Schritt thun durften, außer soweit sie von ihren Auftraggebern dazu ausdrücklich ermächtigt waren. Da von den wenigen Fällen abgesehen, wo die Bünde oder Verkommnisse zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, das Mehrheitsprinzip keine Geltung hatte, konnten gültige Tagsatzungsbeschlüsse in der Regel nur durch Zustimmung aller Stände, auf dem Weg der Vereinbarung, zu stande kommen. Lauteten die Instruktionen verschieden, so nahmen die Boten den Gegenstand ad referendum, d. h. zur Berichterstattung an die kantonale Obrigkeit. War auf der nächsten Tagsatzung wieder keine Einheit in den Instruktionen vorhanden, so blieb nichts anderes übrig, als den Entscheid abermals den kantonalen Gewalten anheimzustellen und so fort, bis die Einstimmigkeit erzielt war, oder bis man, was im 18. Jahrhundert die Regel war, der vergeblichen Beratungen müde, die Sache aus „Abschied und Traktanden" fallen ließ. „Wenn die XIII Kantone und Zugewandten unterzeichnen sollten, daß es im Winter Schnee giebt," spottet ein eidgenössischer Staatsmann, „würde man sicher erst nach einem Dutzend Referendums dazu gelangen." Das eidgenössische Referendum war das sichere Grab aller noch so notwendigen Anregungen, ein würdiges Seitenstück zum liberum veto der Polen. Eine Menge Geschäfte schleppten sich durch Jahre und Jahrzehnte hin, ohne ihre Erledigung im positiven oder negativen Sinne zu finden. Die dringendsten Reformen im Heer-, Münz- und Zollwesen u. s. w. konnten auf der Tagsatzung nie auch nur in ernstliche Beratung gezogen werden, weil „bei der Ungleichheit der Staatsverfassungen Übereinstimmung doch nicht zu erlangen wäre". Und wenn einmal ausnahmsweise ein Beschluß zu stande kam, so hing die Ausführung desselben wieder ganz vom guten Willen der einzelnen Stände ab, oder es fiel der souveränen Landsgemeinde von Schwyz, von katholisch Glarus oder Innerroden ein, ihre „Ortsstimme" nachträglich zurückzuziehen, wie es beim Defensionale geschehen war.

Einst das vielbewunderte Musterland in Kriegssachen und noch immer als Pflanzschule trefflicher Soldaten berühmt, war die Schweiz im 18. Jahrhundert eines der schlechtest bewehrten Gemeinwesen Europas geworden. Wohl galt noch immer das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, und nach den Versicherungen der Lobredner des Bestehenden konnte sie im Notfall 200 000 Wehrmänner zur ihrer Verteidigung aufbringen. Allein Bürger und Bauern mit Montur und Flinte waren noch keine Soldaten und noch viel weniger eine Armee. Wohl enthielt das Defensionale Bestimmungen über die Organisation eines

nennung und Wert der eigenen, Tarifirung der fremden Münze wechselten von Ort zu Ort. Seit Jahrhunderten beriet man fast auf jeder Tagsatzung über die „Konformität" des Münzwesens, über deren Zweckmäßigkeit man eben so einig, wie jeder Möglichkeit dazu zu gelangen baar war, da kein Stand sich etwas von seiner Münzhoheit vergeben wollte.

Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß die Eidgenossen schuldig seien, einander „feilen Kauf" zukommen zu lassen. Das hinderte sie nicht, untereinander durch Errichtung neuer Zölle und Geleitgelder, durch Aus- und Einfuhrverbote und Sperrmaßregeln aller Art erbitterte wirtschaftliche Kriege zu führen. Die rücksichtslose Verfolgung egoistischer Interessen, die unter den Kantonen zum Prinzip geworden war, der kindische Starrsinn, den sie in den kleinsten Dingen gegeneinander entfalteten, hatte endlose Reibungen und Feindschaften unter ihnen zur Folge. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stritten sich Zürich und Schwyz um ein Stück Wasserfläche im oberen Zürichsee dreißig Jahre hindurch mit solcher Erbitterung und Wichtigthuerei, daß der Ausbruch des Krieges mehr als einmal unvermeidlich schien und die Chancen eines solchen auf beiden Seiten ernstlich erwogen wurden, bis endlich die von Frankreich her drohenden Stürme in letzter Stunde einen Ausgleich zu stande brachten.

Wie es der alten Eidgenossenschaft an jeder Kraft gebrach den partikularistischen Taumel im Innern zu bändigen, so legte sie auch nach außen die jämmerlichste Ohnmacht und Zerrissenheit an den Tag. Da jeder Ort das Recht in Anspruch nahm, konkurrirend mit dem Vorort oder der Tagsatzung auf eigene Faust mit dem Ausland zu verkehren und zu verhandeln, so gewöhnte sich dieses daran, in der Schweiz ein Bündel von Zwergstaaten zu erblicken, von denen jeder einzelne aufs Korn genommen werden konnte. 1736 brach Frankreich, in der Absicht, sich der vor Hüningen liegenden Schusterinsel zu bemächtigen, mit Basel einen Streit wegen des Lachsfangs im Rheine vom Zaune und ordnete, als die Stadt nicht sofort klein beigab, eine Grenzsperre und die Verhaftung der im Elsaß weilenden Basler an. Als Basel deshalb um Absendung eidgenössischer Repräsentanten bat und nach dem üblichen Turnus Freiburg, Solothurn, Glarus und Schaffhausen sie hätten stellen sollen, lehnten die beiden katholischen Städte unter dem Einfluß des französischen Gesandten die Bezeichnung ihrer Vertreter beharrlich ab. Soloturn, schrieb der französische Gesandte nach Hause, möchte, daß die Basler gehörig gedemütigt und lange der Handelsfreiheit beraubt würden, weil es davon Vorteil für seine neue Straße (über den Paßwang) erhoffe.

tischen Organismen in sich, die nach ihrer staatsrechtlichen Stellung wieder in verschiedene Kategorien zerfielen.

Den Kern des Ganzen, die Eidgenossenschaft im engern Sinne, bildeten die „dreizehn Orte" mit ihren Unterthanenlanden. Nach der altherkömmlichen offiziellen Rangfolge, die sich teils nach dem Zeitpunkt der Bünde, teils nach dem Gewicht der einzelnen Bundesglieder festgestellt hatte, eröffnete Zürich den Reigen als Vorort. Dann folgten Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus. Diesen „acht alten Orten" reihten sich Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell als die fünf jüngeren an. Die XIII Orte oder Kantone*) waren untereinander im wesentlichen auf dem Fuß der Gleichberechtigung verbündet und zu unbedingter Hülfeleistung verpflichtet. Sie hatten alle Teil an irgend einer der gemeinen Herrschaften, ihnen kam von Rechtswegen Sitz und Stimme auf der Tagsatzung zu. Auch unter den Orten bestanden indes gewisse rechtliche Unterschiede, die sich aus dem Inhalt ihrer Bundesurkunden ergaben. Die acht alten Orte besaßen freies Kriegsrecht und, von Glarus sowie von einem Veto, das den Urkantonen und Luzern untereinander zustand, abgesehen, auch freies Bündnisrecht. Die fünf jüngern dagegen hatten bei ihrem Anschluß an die Eidgenossenschaft auf die selbständige Ausübung dieser Souveränetätsrechte verzichten müssen; sie durften ohne Erlaubnis der Mehrheit weder Krieg anfangen noch neue Bünde eingehen.

Die Unterthanenlande schieden sich in die besonderen Unterthanen der einzelnen Orte und in die gemeinen Herrschaften. Die unterthänigen Landschaften der Städte fielen mit wenigen Ausnahmen mit ihren heutigen Kantonsgebieten zusammen. Die einzige Differenz von politischer Bedeutung betraf Bern, dem vom jetzigen Kanton der Jura fehlte, das dafür aber den reformirten Aargau und die Waadt besaß. Aber nicht nur die Städte, auch die demokratischen Länder hatten Unterthanen. Das Land Uri besaß das Urseren- und Livinenthal, das Land Schwyz die äußeren Bezirke des jetzigen Kantons Schwyz: Küßnach, Einsiedeln, March und Höfe am oberen Zürichsee. Sogar der kleine Kanton Zug beherbergte neben dem souveränen Lande Zug ein erkauftes Herrschaftsgebiet der Stadt in seinen Grenzen. Glarus beherrschte die Grafschaft Werdenberg im Rhein-

*) Der Ausdruck „Kantone", der seit 1798 die alte Bezeichnung „Ort" völlig verdrängt hat, ist die französische Übersetzung des letztern und findet sich meines Wissens zum erstenmal in dem Bündnis mit Karl VIII. von Frankreich vom 1. Nov. 1495.

die noch immer von der ganzen Eidgenossenschaft, von Katholiken und Reformirten, als Verwandte anerkannt, und in solche, die nur von einer der beiden Glaubensparteien, bezw. von einzelnen Orten als Verbündete betrachtet wurden. Nach der Anschauung des 16. und 17. Jahrhunderts waren nur die ersteren wirkliche „zugewandte Orte". Dabei brauchte die Bundesgemeinschaft keineswegs durch einen Vertrag mit allen XIII Orten ausgesprochen zu sein; sie konnte ebenso gut auf Gewohnheitsrecht, auf altherkömmlicher Zulassung zu eidgenössischen Verträgen, zur Tagsatzung beruhen. Von den zugewandten Orten wurden die bloßen „Verbündeten" unterschieden, denen es die konfessionellen Antipathien unmöglich gemacht hatten, zur Bundesgemeinschaft mit sämtlichen Orten zu gelangen oder sie auf die Dauer zu behaupten.

Ein anerkanntes Rechtsverhältnis zur Gesamteidgenossenschaft haben bis 1798 eigentlich nur vier Zugewandte besessen: der Fürstabt von St. Gallen, wiewohl er formell nur mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus im Bunde stand, dann die Stadt St. Gallen, die sich schon im Mittelalter der Klosterherrschaft entwunden hatte und als freie Republik von sechs Orten als ewige Bundesgenossin angenommen worden war, die Stadt Biel, die trotz nomineller Abhängigkeit vom Bischof von Basel sich ebenfalls als selbständige Republik gerirte und ihre Stellung in der Eidgenossenschaft ewigen Bünden mit Bern, Freiburg und Soloturn verdankte, endlich das Wallis. In engster Beziehung zu den XIII Orten standen der Fürstabt und die beiden Städte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sie den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung und ihre organische Stelle im Defensionale erhalten. Gleich den Orten stellten der Abt und die Stadt St. Gallen, sowie Biel ihre Kontingente und Stabsoffiziere bei eidgenössischen Grenzbesetzungen und ihre Repräsentanten zum eidgenössischen Kriegsrate.

Das Wallis stand einerseits in einem alten Bündnis mit Bern, andrerseits in einem Bund von ausgesprochen konfessionellem Charakter mit den sieben katholischen Orten. Es bildete für diese in den Glaubenskriegen recht eigentlich die Rückendeckung und Reserve. Dennoch sahen auch die evangelischen Orte im Wallis stets ein Glied der Eidgenossenschaft, wie es seinerseits Pflichten nicht nur der katholischen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft gegenüber anerkannte. An ihrem Bundesleben nahm es freilich in seiner insularen Abgeschiedenheit nur geringen Anteil, an der Grenzwehr beteiligte es sich mehr mit Worten als mit Werken, und auf den Tagsatzungen erschien es in der Regel nur, wenn Geschäfte mit dem französischen Botschafter zu verhandeln waren.

Frankreich immer wieder dem Wiener Hof seinen Einfluß auf das Alpenland streitig zu machen, indem es dem Bündner Adel auch ohne Allianz lukrative Carrieren in seinem Dienst eröffnete und in die Parteiungen, die Graubünden zerrissen, mit seinem Gelde eingriff.

Die Stadt Mülhausen im Elsaß konnte ein in aller Form mit sämtlichen XIII Orten abgeschlossenes ewiges Bündnis nicht davor schützen, ebenfalls zur bloßen Bundesgenossin der reformirten Kantone degradirt zu werden. Nachdem sie lange alle Rechte eines zugewandten Ortes genossen, kündeten ihr 1587 die katholischen Orte die Bundesgemeinschaft und stießen sie konsequentermaßen aus der Tagsatzung aus, wie sie ihr auch die Aufnahme ins Defensionale verweigerten. Die einzige Beziehung zur Gesamteidgenossenschaft, die sie ihr nicht rauben konnten, bestand darin, daß Mülhausen nach alter Gewohnheit noch immer im Gefolge der Zugewandten im eidgenössischen Bündnis mit Frankreich figurirte. Aus bessern Gründen versagten die evangelischen Orte der schwäbischen Stadt Rottweil, die während des dreißigjährigen Krieges das eidgenössische Wappen beseitigt und sich der katholischen Liga angeschlossen hatte, von 1632 an die Anerkennung als eines zugewandten Ortes.

Das Fürstentum Neuenburg war ein altes Stück Schweizerboden. Das für die Zugehörigkeit des Landes zur Eidgenossenschaft grundlegende Bündnis, das ewige Doppelburgrecht des Grafen und der Bürgerschaft von Neuchatel mit Bern, datirte vom Jahre 1406. Noch älter war ein Burgrecht mit Soloturn; Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts waren solche mit Luzern und Freiburg hinzugekommen. Dank dieser ewigen Bünde mit den zwei Städten war Neuenburg noch nach der Reformation von sämtlichen Orten als „im Zirkel der Eidgenossenschaft gesessen und derselben einverleibt" wiederholt in Schutz genommen worden. Aber bei dem steigenden Religionshaß sah sich das protestantische Ländchen je länger je mehr auf seine Glaubensgenossen angewiesen. Schon im 17. Jahrhundert bestritten die katholischen Orte den Neuenburgern das Recht, sich Eidgenossen zu nennen. Als vollends 1707 an die Stelle des katholischen Fürstenhauses der Longueville das protestantische Preußen trat, erklärten selbst die mit Neuenburg direkt verbündeten katholischen Städte die alte Bundesgemeinschaft für erloschen. Dagegen blieb das Burgrecht mit Bern in voller Kraft und König Friedrich I. wies die Neuenburger Regierung an, „sich immerfort als ein wahres Glied der Eidgenossenschaft zu betragen, sich an ihre Schlüsse, Maximen und Politik ohne andere Rücksicht zu halten".

Während Graubünden, Mülhausen und Neuenburg wenigstens

daß „der helvetische Leib entblößt und geöffnet sei“, so lange die bischöflichen Jurathäler nicht in irgend einer Form eidgenössisch würden. Unter ihrer Mitwirkung wurde daher das Bistum seither regelmäßig in die schweizerische Neutralität mit eingeschlossen, und man gewöhnte sich daran, es als einen Bestandteil der Eidgenossenschaft anzusehen. Aber einer förmlichen „Inkorporation“ desselben widersetzten sich gerade die katholischen Orte, teils aus Besorgnis, in den innern Kriegen nicht mehr auf den Fürstbischof zählen zu können, wenn er mit den Reformirten ebenfalls im Bunde stünde, teils aus Unlust, sich zu seinen Gunsten mit wirklich eidgenössischen Pflichten zu beladen. Als 1735 wiederum eine Periode des auf je 20 Jahre angesetzten Bündnisses abgelaufen war, versäumten sie sogar dessen Erneuerung, da sie bei dem Nachlassen der konfessionellen Spannung nicht mehr den gleichen Wert darauf legten wie früher, und 1777 versagten sie dem Bischof die von ihm begehrte und von den evangelischen Orten unterstützte Aufnahme ins französische Bündnis, um sie desto eher Genf und Neuenburg abschlagen zu können. So ließen sie nicht nur ihre Verbindung mit dem bischöflichen Staate gerade in dem Momente fallen, wo sie ihre gehässige Spitze gegen die andersgläubigen Miteidgenossen verloren hätte, sie vereitelten auch den letzten Versuch, der Schweiz diese wichtige Vormauer zu sichern. Als die französische Revolution ausbrach, stand der Pruntruterhof in gar keiner rechtlichen Verbindung mit den Orten, weder mit einem Teil noch mit der Gesamtheit. Nur seine von altersher mit Bern und Biel verbundenen Gebiete, Ilfingen, Erguel, Neuenstadt und Münsterthal durften mit Fug als Schweizerboden in Anspruch genommen werden.

Zu den Verbündeten konnten endlich noch zwei Miniaturstaaten gerechnet werden, die im Innern der Eidgenossenschaft ein von ihr ignorirtes Dasein führten. Der eine war das Dorf Gersau am Vierwaldstättersee, das sich im 14. Jahrhundert zur souveränen Republik aufgeschwungen hatte und diese Unabhängigkeit im Schirm der vier Waldstätte bis 1798 behauptete, eine fröhliche Freistätte aller Vagabunden der Schweiz, die hier alljährlich ihre „Feckerkilbi“ feierten. Dieser Republik lag eine Monarchie von ähnlichem Umfang gegenüber, die Abtei Engelberg, die unter dem Schirm von Luzern, Schwyz und Unterwalden das nach ihr benannte Hochthal am Fuß des Titlis beherrschte.

Wie die Orte, hatten auch die Zugewandten und Verbündeten ihre Unterthanen. Die sieben „A[illegible]
im Vereine mit ihr[illegible]

würdigen Formen, die sich mit geringen Abweichungen bis heute erhalten haben. Scharfe Verordnungen disziplinirten die Masse, und die ernste Sammlung, mit der zum Beispiel in Außerroden 9—10000 bewaffnete Männer stundenlang ihren Landessachen oblagen, verfehlte damals so wenig wie heute ihren Eindruck auf Teilnehmer und Zuschauer. Nicht immer bewahrte freilich das versammelte Volk diese Selbstzucht. Gerade im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, daß die Landsgemeinde der Schauplatz von Parteikämpfen im buchstäblichsten Sinne wurde, daß Steine flogen, Prügel tanzten und Köpfe blutig geschlagen wurden.

Eine Besonderheit unter den Ländern bildeten die Halbkantone in Unterwalden, Appenzell und Glarus. In Unterwalden ist der Dualismus allem Anschein nach das Ursprüngliche. Früher als das Land Unterwalden tauchen die beiden Gemeinwesen des „obern" und des „untern Thales" in der Geschichte auf. Erst um die Zeit des ewigen Bundes von 1291 scheinen sich dieselben zu einem größeren Ganzen vereinigt zu haben, aber nur, um sich schon nach wenigen Jahrzehnten wieder zu trennen. Doch behielten sie eine gewisse Gemeinschaft bei, die sich freilich im Lauf der Zeit immer mehr abschwächte. Bis ins 15. Jahrhundert hinein wurden neben den getrennten Landsgemeinden von Zeit zu Zeit gemeinsame abgehalten, im 18. Jahrhundert hatten beide Teile nur noch einen gemeinsamen Pannerherrn und Landeshauptmann; diesen setzte Nidwalden, jenen Obwalden, das auch das gemeine Panner und Landessiegel verwahrte. In eidgenössischen Dingen zählte das Land als ein Ganzes, wobei Obwalden den Anspruch erhob, daß es als zwei und Nidwalden nur als ein Teil zu gelten habe. So bevogtete Obwalden die gemeinen Herrschaften, wenn der Turnus an Unterwalden kam, zweimal, Nidwalden einmal, ebenso ernannte jenes die Standesgesandten für die ordentlichen Tagsatzungen, die sogenannten Jahrrechnungen, zwei Jahre nacheinander und Nidwalden je das dritte Jahr. Bei außerordentlichen Tagsatzungen aber ließ sich jeder Landesteil besonders vertreten; überhaupt wollte Nidwalden, von den gemeinen Vogteien und Jahrrechnungen abgesehen, sich mit seiner Drittelsrolle nicht begnügen, woraus von Zeit zu Zeit komische Zänkereien zwischen den beiden Zwillingsstaaten erwuchsen.

Die Trennung Appenzells in das katholische Inner- und das reformirte Außerroden war eine Folge der Glaubensspaltung. Beide Teile betrachteten sich sowohl in ihrem inneren Haushalt als auch in ihren auswärtigen Beziehungen als vollkommen selbständig. Auf die Tagsatzung ordnete jeder einen Gesandten ab; doch bestimmte der

tiefsten Schatten nicht. Die allmächtige Menge hatte auch ihre Sultanslaunen, die mitunter alle schützenden Formen des Rechtes durchbrachen. Justizmorde, wie der 1785 an Landammann Suter von Innerroden verübte, die Verbannungsurteile und Vermögenskonfiskationen, mit denen die Parteien der „Harten" und „Linden" sich in den verschiedenen Länderkantonen im 18. Jahrhundert verfolgten, bewiesen, wie mittelalterlich roh der Charakter dieser Hirtendemokratien geblieben war, wie wenig Gewähr sie für die persönliche Freiheit boten. Auch standen sie, von Glarus abgesehen, an fanatischer Intoleranz in Glaubensdingen obenan.

Ein Staat, der seinen Angehörigen keinerlei Opfer zumutete, dessen Einnahmen und Ausgaben sich auf die Summen eines Dorfhaushaltes reduzirten, konnte ihnen selbstverständlich nur das Notdürftigste bieten. Die beiden reformirten Länder, evangelisch Glarus und Appenzell Außerroden, zeichneten sich vor den katholischen durch ihre industrielle Rührigkeit vorteilhaft aus. Aber selbst hier gab es kaum eine fahrbare Straße, war es mit dem Bildungswesen aufs dürftigste bestellt. In Glarus, wo Spinnerei und Weberei enorme Reichtümer anhäuften, mußten die Pfarrer, um mit ihren Familien leben zu können, die Baumwollfabrikation als Nebengeschäft betreiben, und es ist kaum bloßer Zufall, daß dieser schweizerische Landsgemeindekanton sich mit Posen in die Ehre der letzten Hexenhinrichtung in Europa zu teilen hat.

Das Schlimmste aber war, daß diese „gefreiten" Hirten und Spinner sich daran gewöhnt hatten, dem Staat nicht nur nichts zu geben, sondern von ihm noch zu empfangen. Nicht bloß wurden die Jahrgelder der fremden Mächte, die „Bundesfrüchte" durch Verteilung auf die Köpfe der Landleute vergeudet, das souveräne Volk trieb sogar mit den Ämtern, die es zu vergeben hatte, Schacher. Die Wahlbestechungen waren in den Ländern so sehr allgemeine Sitte geworden, daß man durch gesetzliche Organisirung des Ämterkaufs, durch Aufstellung eines förmlichen Tarifs das Übel zu mindern glaubte. Da die meisten Ämter so gut wie unbesoldet waren, war ihr Besitz faktisch zum Vorrecht weniger Familien geworden, die reich genug waren, für bloße Ehrenstellen Geld auszulegen, sodaß trotz Volkssouveränetät und Landsgemeinde im Grunde eine auf Bestechung gegründete Oligarchie das Land regierte. Höchstens Appenzell machte hievon eine Ausnahme. Der Handel, der vollends mit den wenigen einträglichen Stellen, mit den Landvogteien und Syndikaten in den gemeinen Herrschaften, von diesen entarteten Demokratien getrieben wurde, griff in seinen Wirkungen weit über ihre Grenzen hinaus und

waltungsbehörde aber, die tägliche Regierung war der „Kleine Rat", dessen Mitgliederzahl zwischen 24—64 schwankte.*) Die Stellen in beiden Räten waren lebenslänglich, die jährlichen oder halbjährlichen Wahlen liefen auf bloße Bestätigungen hinaus. In der Regel hatte im Schoß des Kleinen Rates wieder ein engerer Ausschuß, der „Geheime Rat", die Leitung der wichtigsten Staatsgeschäfte. An der Spitze standen in den einen Kantonen zwei Bürgermeister, in den andern zwei Schultheißen, die jährlich oder halbjährlich miteinander im Amte wechselten. Im übrigen war die Staatsverwaltung unter zahlreiche großrätliche Kommissionen oder „Kammern" zersplittert, in denen Mitglieder des Kleinen Rates den Vorsitz führten. Da finden wir Kriegs-, Rechen-, Sanitäts- und Kommerzienräte, Wege-, Fabrik-, Fleischtax-, Fischkommissionen, Rekruten-, Almosen-, Wein-, Korn-, Jäger-, Zoll- und Ohmgeldskammern, sogar Reformations-, Täufer-, Proselytenkammern u. s. w. In Bern zählte man nicht weniger als 47 solcher ständigen Ausschüsse.

Trotz der weitgetriebenen Arbeitsteilung war die Idee der Gewaltentrennung diesen Republiken völlig fremd. Überall bildete der kleine Rat zugleich den Kern des Großen Rates, der sich eigentlich nur als Erweiterung des ersteren durch zugezogene Beisitzer darstellte. Das Haupt der Regierung, der Bürgermeister oder Schultheiß, führte den Vorsitz in beiden Räten. Von einer scharfen Abgrenzung der Kompetenzen des Großen und Kleinen Rates war nirgends die Rede. Noch weniger hielt man eine Trennung der richterlichen Gewalt von der Exekutive für notwendig. In der Regel war der Kleine Rat zugleich der oberste Gerichtshof in Zivil- und Kriminalsachen, nur in Bern und Luzern waren Bluturteile dem Großen Rate vorbehalten. Da, wo besondere Appellationskammern eingerichtet worden waren, wie in Bern, war es zur Entlastung des Kleines Rates geschehen, nicht um grundsätzlich die Rechtspflege von der Regierung zu trennen.

Der dominirende Charakterzug der Städtekantone lag aber darin, daß in ihnen eine herrschende Stadt einer unterthänigen Landschaft gegenüberstand, daß der städtische Mauer- oder Schanzengürtel die unübersteigliche Wand bildete, welche die Staatsangehörigen in zwei ungleiche Kasten sonderte. Aber in den einen hatte sich die Gesamtbürgerschaft der regierenden Stadt im Besitz der politischen Rechte behauptet und diese war für sich allein betrachtet eine repräsentative Demokratie, während in den andern die Bürgerschaft sich wieder in

*) Basel 64, Zürich 50, Luzern 36, Solothurn 35, Bern 27, Schaffhausen und Genf 25, Freiburg und St. Gallen 24.

bildung, jene Empfänglichkeit für literarisches Leben und Schaffen, wie man sie nicht leicht anderswo fand. Die Schul- und Lehrordnung von 1778 erklärte den Schulbesuch auch auf dem Lande für obligatorisch; die finanzielle Sorge für die Volksschule überließ freilich der Staat nach wie vor den Gemeinden und Privaten.

Ihre Hauptstärke aber suchte die zürcherische Obrigkeit in jener polizeilichen Bevormundung, in der sich das letzte Jahrhundert so sehr gefiel, in jener Fürsorge, die sich nicht sowohl bemühte, die entscheidenden Bedingungen für die Volkswohlfahrt zu schaffen, als vielmehr bis ins Kleine und Kleinste hinein das tägliche Leben eines Jeden zu regeln und zu gängeln. Die „Sammlung der Bürgerl. und Policey-Geseze Lobl. Stadt und Landschaft Zürich" ist sicherlich eines der originellsten Denkmäler dieses väterlichen Regiments. Da finden wir obrigkeitliche Verordnungen gegen Zufälle von Leut und Vieh, Halsweh und Kolik, über Wartung und Trockenlegung kleiner Kinder, Anweisungen zur Rettung von Gehenkten, Erfrorenen und Erstickten. Essen, Trinken, Rauchen, Holzverbrauch, Spiel, Tanzen, Hochzeit- und Pathengeschenke, Zahl und Beschaffenheit der Gäste bei Gesellschaften, Stoff und Schnitt der Kleider, Schmuck, Haartracht, Leidtragen, alles ist Gegenstand der Gesetzgebung, wird von Staatswegen reglementirt, verboten oder beschnitten. Jeder Aufwand in Samt und Seide, Stickereien, Spitzen, Pelzbesatz, Perlen, Edelsteinen, goldenen Uhren und Tabatieren wird untersagt, ebenso das Rauchen, Kutschen- und Schlittenfahren, das Pudern der Haare u. s. w.; kaum daß schließlich „denen Weibspersonen auf Zusehen hin" das Frisiren bewilligt wird. Die Arbeitslöhne im Handwerk und in der Fabrikation, die Länge und Breite der Gewebe, die Zahl der Zettelgänge, die Weite des Garnhaspels, die Mehl-, Brot-, Fleisch-, Milch- und Butterpreise, Alles wird von Obrigkeits wegen festgesetzt. Dem Bauer wird die Anlegung neuer Weinberge verboten, damit der Getreidebau nicht zurückgehe, sowie das Mosten und Brennen des Obstes, damit nicht die von Gott verordnete Speise in einen schädlichen Trank verwandelt werde.

Wenn die Obrigkeit für das leibliche Wohl ihrer Unterthanen so sehr besorgt war, um wieviel mehr für ihr geistiges. In Bezug auf religiöse Unduldsamkeit wetteiferte das reformirte Zürich mit den katholischen Kantonen. Wer zum Katholizismus übertrat, verlor sein Bürger- und Landrecht; wer ein katholisches Weib nahm, mußte bis zu ihrer Bekehrung oder ihrem Absterben das Land meiden. Der fleißige Kirchenbesuch war gesetzlich geboten und die Kirchenkleidung beide Geschlechter genau vorgeschrieben, damit die Gläubigen so

Viel mehr Ursache zur Unzufriedenheit bot dem Landmann die gehässige Zurücksetzung in allen möglichen Dingen, wofür sich kein Rechtsgrund anführen ließ, außer dem Vorteil der herrschenden Bürgerschaft. Dagegen, daß die Stadt die Regierung führte und ihre Vögte aufs Land hinaus schickte, konnte er nichts einwenden; aber daß jedes Amt auf dem Lande, das etwas eintrug, mit Städtern besetzt wurde, daß selbst der Landschreiber ein Stadtbürger sein sollte, wollte ihm nicht in den Kopf. Die Wehrpflicht teilte der Bauer mit dem Bürger, wie dieser hatte er Uniform und Waffen auf eigene Kosten anzuschaffen; desto unbilliger däuchte es ihm, daß der Städter alle Offiziersstellen vom Hauptmann aufwärts für sich in Anspruch nahm. Zürich hatte zwei Regimenter in Frankreich und Holland, bei den schwersten Strafen war dem Landmann verboten, sich in andere anwerben zu lassen; aber auch da waren alle Offiziersstellen von den Bürgerssöhnen vorweggenommen, sodaß dem Landzürcher selbst im ausländischen Dienst gesetzlich der Weg zu militärischen Ehren verschlossen war. Der Bürger von Zürich besaß das Jagdrecht im ganzen Kanton, der Landmann nur innerhalb seines Dorfbanns. Der Bürger konnte Grundbesitz im ganzen Kanton erwerben, der Landmann mußte ein Haus in der Stadt, das ihm durch Erbschaft oder Falliment zufiel, sofort an einen Bürger verkaufen. Die Stadt hatte eine Brandkasse, der Landmann, dem der Blitz das Haus in Asche legte, sah sich auf die allerdings nie versagende Privatwohlthätigkeit angewiesen. Dem Handwerker auf dem Lande war bei Buße und Konfiskation verboten, für die Stadt zu arbeiten oder seine Erzeugnisse dort zu verkaufen, während der Bürger die seinen im ganzen Land herum absetzen durfte. Eine Reihe von Handwerken, die der Gold-, Silber- und Kupferschmiede, Zinngießer, Buchbinder Weißgerber, Knopfmacher, durften überhaupt auf dem Lande gar nicht betrieben werden. Ebenso war die Krämerei eine Stunde weit um die Stadt herum verboten.

Viel wichtiger als das zünftige Handwerk war für den Kanton allmählich die neue Produktionsform, die Großindustrie geworden. Diese ließ sich nicht auf die Stadtmauern beschränken, sie bedurfte notwendig der ländlichen Arbeit; 60000 Menschen, der Dritteil der Bevölkerung, lebte ganz oder teilweise davon. Aber auch da verstand es der Stadtbürger, den Hauptgewinn sich künstlich zu reservieren. Im ganzen Kanton wurde Baumwolle und Seide gesponnen und gewoben, aber es durfte gesetzlich nur auf Rechnung von Stadtbürgern geschehen. Einzig in Winterthur wurde das Woll- und Baumwollgewerbe stillschweigend geduldet, nicht aber die Seidenfabrikation.

auch die sorgfältige Überwachung der Presse. Um diese zu erleichtern, war das Druckergewerbe auf die Hauptstadt eingeschränkt und zur Ehhafte gemacht worden, d. h. es bedurfte einer besonderen Konzession, um es auszuüben. Die Zensur, für die eine Kommission aus Geistlichen und Regierungsmitgliedern bestellt war, hatte dafür zu sorgen, daß nichts gedruckt oder verkauft wurde, was dem Ansehen der Religion, der Ruhe und Ehre des Staates, den guten Sitten oder der Zivilehre irgend einer Privatperson nachteilig sein könnte. Selbst in der Fremde war der zürcherische Staatsangehörige in Bezug auf Aufsätze, die den heimischen Staat oder die Kirche betrafen, an die zürcherische Zensur gebunden. Die Geschichte der Züricher Autoren von Scheuchzer und Bodmer bis auf Heinrich Meister und Paul Usteri ist voll von Kämpfen mit der unsäglich bornirten Zensur ihrer Vaterstadt, die selbst Johann Müllers erstem Versuch der Schweizergeschichte den Druck versagte. Hinter den Zensoren aber stand das Zuchthaus und der Scharfrichter; denn in Zürich, wie in jeder Aristokratie, galt die äußerste Strenge gegen Staatsverbrecher als Prinzip, und Staatsverbrecher war jeder, der am Bestehenden zu rütteln oder auch nur Kritik zu üben wagte. Christof Heinrich Müller, der erste Herausgeber des Nibelungenliedes, mußte wegen einer nicht einmal zur Veröffentlichung bestimmten Schrift zu Gunsten der Genfer Demokratie außer Landes flüchten, und der Pfarrer Waser büßte neben wirklichen Vergehen auch seine in Schlözers „Briefwechsel“ veröffentlichten politischen Aufsätze mit dem Tode. Diese politische Justiz war für den Einzelnen um so gefährlicher, als die Regierung Kläger und Richter in einer Person war und der Mangel an einem Strafgesetzbuch jeder Willkür Thor und Riegel öffnete.

Unter den übrigen Schweizerstädten boten Basel und Schaffhausen die meisten Analogien mit Zürich dar. In Basel bildeten die Zünfte ebenfalls die Grundlage der Verfassung. Jede Zunft war im Kleinen Rate durch zwei Zunftmeister und zwei Ratsherren und im Großen Rate außerdem durch ihre zwölf Vorsteher, die sog. Sechser, repräsentirt. Freilich wurden sämtliche Wahlen nicht durch die Zunftbrüder selber, sondern durch die Zunftvo[...] nommen, derart, daß die Großratsmitglieder jeder[...] bestätigten und ergänzten und auch die zwei Zunft[...] während die zwei Ratsherren vom gesamten Große[...] Mitte der Sechser bezeichnet wurden. Trotz diese[...] Wahlmodus kam es in Basel nicht zur Ausbildung[...] Die vorhandenen Keime waren durch den Aufstan[...] Jahre 1691 zertreten worden, und dafür, d[...]

den Bauer ausschließlich am Pflug sehen wollte, konnte der Fabrikant der ländlichen Arme nicht entbehren; aber auch er setzte es durch, daß keine Fabrik auf dem Lande eröffnet werden durfte, daß dem Landbewohner verboten wurde, auf eigene Rechnung Bänder zu weben und Seide zu kaufen oder als Associé in ein Geschäft einzutreten. Wie der Landzürcher, war der Basellandschäftler auch von den Pfarreien, vom höheren Lehramt und den Offiziersstellen unerbittlich ausgeschlossen. Die Sperrung des Bürgerrechts bewirkte, daß die Bevölkerung der Stadt Basel von 1609 bis 1779 um 5000 Seelen abnahm, und doch wurden die „freimütigen Gedanken“ Isaak Iselin's, worin er wegen dieser Entvölkerung der Aufhebung jener Sperre das Wort redete, von der Censur verboten.

Die Verfassung Schaffhausens, der Stadt, in der Göthe „nichts Geschmackvolles und nichts Abgeschmacktes“ bemerkte, war insofern demokratischer als diejenige von Basel und Zürich, als der Große und Kleine Rat alljährlich von sämtlichen Zünftern erwählt wurden. Die Land- und Obervogteien, überhaupt alle einträglichen Ämter wurden sogar unter sämtlichen Bürgern verlooſt, nicht zum Vorteil des Staates und auch nicht zu dem der Unterthanen, indem die Schaffhauser Käsehändler und Schuhmacher, die dem Loos ihre Ernennung zu Land- und Obervögten verdankten, zu ihrer Bereicherung ähnliche Mittel anwendeten, wie ihre Kollegen aus den demokratischen Kantonen. In Bezug auf Einengung und Einschränkung ihres Landvolks ahmten die Schaffhauser die Zürcher und Basler nach. Die Handwerker in der Stadt wollten keine „Landstümpeleien“ dulden, wie sie das Handwerk auf dem Lande nannten, und der Handel mit Wein, dem Hauptprodukt des Kantons, war ebenfalls Monopol der Städter. 1747 wurde den Landleuten sogar verboten, ihr selbstgewobenes Tuch oder Zwilchen anderswo als auf dem städtischen Markte zu verkaufen; ein Hallauer, der Zwilch nach Zürich verhandelte, wurde ins Zuchthaus gesperrt. Auch in Schaffhausen war ein Teil des Landvolks noch rechtlich leibeigen, wenn sich auch die Unfreiheit nur noch in gewissen Abgaben, wie dem Todfall und den Fastnachthühnern, äußerte.

Den drei Zunftaristokratien reihte sich die Stadt St. Gallen ihrem ganzen Wesen nach an, nur daß sie kein Gebiet, keine Unterthanen besaß und daher eine auf die Zünfte basirte repräsentative Demokratie genannt werden kann. Die Bürgerschaft der Stadt war von ihrem blühenden Exportgewerbe in Leinwand, Mousseline und Stickereien derart in Anspruch genommen, daß die Staatsämter in St. Gallen im Gegensatz zu den übrigen Schweizerstädten eher gemieden als gesucht wurden. Es gab Kaufleute, die lieber 6—800 Gl.

Schweiz im 18. Jahrhundert in erster Linie beruhte. Den größten Wohlstand fand man im Aargau und Emmenthal, wo die Leute mit der Viehzucht und Käsebereitung das Spinnen und Weben von Lein und Baumwolle verbanden. Aarau, Zofingen, Lenzburg verdankten ihren Reichtum ihren Manufakturen, Langenthal war als Zentrum des Leinwandgewerbes einer der reichsten Flecken Europas geworden. Im Oberaargau und Emmenthal waren Bauern mit 100000 Gl. und darüber nicht selten; es gab ganze Dörfer, wo fast keiner unter 20000 Gl. besaß. Aus dem Oberland dagegen, wo die Industrie nicht gedeihen wollte, zogen die Bettler zur Erntezeit in ganzen Schwärmen aus, um die unteren Kantonsteile zu brandschatzen, und auch in der Waadt, die ebenfalls ohne Manufakturen und Handel war, bildeten manche Gegenden in ihrer Armut und Unreinlichkeit einen grellen Gegensatz zu dem blühenden Zustand des deutschen Gebiets.

Dennoch war der Ruhm der Milde und Weisheit, den die Berner Regierung genoß, nicht unverdient. Durch haushälterische, streng geregelte Verwaltung setzte sie sich instand, ohne direkte Steuern zu regieren und doch den Aufgaben des Staates besser zu genügen, als irgend eine andere in der Schweiz. Seit langem endete jedes Verwaltungsjahr mit Überschüssen, die teils dem berühmten Schatz einverleibt, teils im Ausland zinstragend angelegt wurden, so daß die Zinsen der angeliehenen Kapitalien die gewöhnlichen Einkünfte, den Ertrag der Domänen, der Zehnten und Grundzinsen, der Zölle, des Salzmonopols, der Postpacht ꝛc. in wirksamer Weise ergänzten. Das Vermögen der Republik in baarem Geld und guten Schuldtiteln betrug gegen Ende des Jahrhunderts mindestens 30 Millionen. Dabei waren die Zeughäuser reichlich versehen, die staatlichen Kornmagazine wohl gefüllt. Ansehnliche Summen wurden Jahr für Jahr zur Bekämpfung der Armut, zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie ausgegeben. In der Hauptstadt wurden palastähnliche Spitäler, Waisen- und Zuchthäuser erbaut, und im Oberland das Wildwasser der Kander in den Thunersee abgeleitet, ein für jene Zeiten kühnes und kostspieliges Werk. Endlich erlaubte sich die bernische Regierung einen Luxus, der in der übrigen Schweiz fast gar nicht, in Europa überhaupt nur selten zu finden war, denjenigen von Kunststraßen, mit deren Anlegung 1740 begonnen wurde und die bald das Land in allen Richtungen durchzogen. In Bern, ruft ein Reisender aus, sind die Seitenwege besser, als in anderen Ländern die Hauptstraßen.

Wie man auf gute und nützliche Verwaltung des Staatsgutes bedacht war, so auf strenge Gerechtigkeit. Die bernische Rechtspflege galt als kostspielig und komplizirt, ihre Unbestechlichkeit wurde aber

zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich vom Regimente ausgeschlossen. Man unterschied von den bloß regimentsfähigen die wirklich „regierenden“ Geschlechter, deren es 1787 nur noch 68 gab. Die letzteren waren das eigentliche Patriziat und bildeten eine von den übrigen Bürgern sozial völlig getrennte Kaste. Der Versuch freilich, die regierenden Familien auch äußerlich als Adel vom gemeinen Bürger zu unterscheiden, scheiterte, indem er 1785 zu dem Beschlusse des Großen Rates führte, daß es sämtlichen regimentsfähigen Geschlechtern freistehen sollte, sich das „von“ beizulegen, sich zu deifiziren, wie Friedrich der Große spottete.

Die unerläßliche Vorbedingung zu allen höheren Staatsämtern war die Mitgliedschaft des Großen Rates der Zweihundert oder des „Standes“, wie die höchste Landesbehörde in Bern gewöhnlich genannt wurde. Derselbe sollte 299 lebenslängliche Mitglieder zählen; die Ergänzung der Lücken wurde aber nur alle zehn Jahre durch den „Kleinen Rat“ in Verbindung mit den „Sechszehnern“, einem besonderen Collegium im Schoß des Großen Rates, im ganzen durch 43 „Wahlherren“, vorgenommen. Dabei war es jedem Wahlherrn gestattet, einen bis zwei von den übrigen als verbindlich betrachtete Vorschläge zu machen, d. h. seinen Sohn, Schwiegersohn oder sonstigen Verwandten zu ernennen. Der Erfolg dieser „Nominationen“ galt als so selbstverständlich, daß man die Hand einer „Barettlitochter“, d. h. der Tochter eines Wahlherrn, der keinen Sohn oder Neffen mehr unterzubringen hatte, einer Aussteuer von 30 000 Bernpfunden gleichachtete, daß solche Barettheiraten unter den Patriziern jeweilen vor dem Wahltage in Menge geschlossen wurden. Unter den regierenden Familien unterschied man wieder „große“ und „kleine“ Geschlechter. Zu den ersteren zählten diejenigen, die in der Regel durch ein Mitglied im Kleinen und durch ein halbes bis ein ganzes Dutzend im Großen Rate vertreten waren. So saßen z. B. 1795 16 v. Wattenwyl, 14 Jenner, 12 Steiger, 12 Tscharner, 11 v. Grafenried, 10 Sinner, 10 von Steiger, 9 Fischer, 8 v. Diesbach, 8 v. May, 7 Stürler und je 6 Effinger, v. Erlach, Stettler und Thormann, also von 15 Geschlechtern allein 141 Vertreter im Großen Rat. Kleine Geschlechter waren diejenigen, welche selten einen Vertreter im Kleinen und wenige im Großen Rate hatten, über denen daher immer das Damoklesschwert der Ausschließung aus dem Kreis der Regierenden schwebte. Man muß den Brief lesen, worin der älteste Sohn Albrechts v. Haller 1764 den Vater beschwört, Bern nicht zu verlassen, da diese That die „ganze Familie auf ewig stürzen würde“, um zu begreifen, was das bedeutete.*)

*) Hirzel, Albrecht von Haller's Gedichte, Einleitung S. CDVI.

äußert als die geistvollen Berner, ein Muralt, ein Haller, ein Bonstetten selber; suchte man sie doch damit zu erklären, daß „die Verachtung der Wissenschaften an der Aare Staatsmaxime“ sei. Je hohler der Kopf des Patriziers war, desto größer war sein Standesbewußtsein. Der Berner Stolz, der sich auch in Thron und Szepter des Schultheißen ausprägte, war in der Schweiz sprichwörtlich und der hochmütige Berner Junker Gegenstand einer Menge von Anekdoten.

Es versteht sich, daß auch in Bern die herrschende Klasse alles aufs Beste und Vollkommenste eingerichtet fand, daß sie Kritik der Staatseinrichtungen für Bosheit und schon den bloßen Gedanken an eine Änderung für Rebellion ansah. Die der regierungsfähigen Bürgerschaft angehörigen Unterzeichner einer loyal und ehrerbietig gehaltenen Bittschrift um Änderung des Wahlverfahrens für den Großen Rat wurden 1744 mit Landesverweisung auf 5—10 Jahre bestraft. Im „Freistaate“ Bern herrschte vielleicht die härteste Zensur in ganz Europa. „Wenn es einen Ort in der Welt giebt“, so schreibt der Berner Professor Lauffer an einen auswärtigen Freund, „wo die Freiheit zu schreiben verbannt ist, so ist es Bern. Man würde uns gerne, wenn man könnte, die Freiheit zu denken rauben.“ Die Buchhändler, Leihbibliothekenbesitzer und Buchdrucker mußten von Zeit zu Zeit mit all ihren Angestellten und Arbeitern das Handgelübde leisten, sich nie gegen das Zensuredikt zu versündigen und keinen Handel mit verbotenen Drucksachen zu treiben, vor allem nicht mit solchen, „wo der anverlangende Druck Unsere Obrigkeitliche Gerechtigkeiten und Rechte ansehen oder sonsten die Regierung betreffen könnte“. Die bernischen Bücherverbote im 18. Jahrhundert würden, zusammengestellt, ein würdiges Seitenstück zum römischen Index ergeben. Wie es mit der Glaubensfreiheit in Bern stand, zeigt das Schicksal des Sektenstifters Hieronymus Kohler, der 1753 als Gotteslästerer erwürgt und verbrannt wurde.

Das patrizische Regiment hatte übrigens seine erbittertsten Gegner in seiner nächsten Nähe, in den regimentsfähigen, aber vom Regiment ausgeschlossenen Geschlechtern. Wohl suchte man diese „minderen“ oder „unglückhaftigen Burger“ durch untergeordnete Ämtlein, sowie durch das Privileg des Weinhandels schadlos zu halten. Man baute für diejenigen, die im Leben Schiffbruch litten, ein prächtiges Bürgerspital, man sorgte für ihre Kinder im Waisenhause, oder sie wurden von den reichen Zünften unterstützt. Alles das konnte jedoch den Neid und Haß der zurückgesetzten Geschlechter um so weniger beschwichtigen, als Fleiß und Betriebsamkeit nicht eben die starke Seite der bernischen Bürgerschaft war und diese für die entgangenen Ämter keinen Ersatz in kommerzieller oder industrieller Thätigkeit fand. Nir-

Lande keine rechte Wurzel schlagen konnte, zumal Bern nicht die Klugheit besaß, die Aristokratie desselben durch Erteilung des Bürgerrechts in sein Interesse zu ziehen. Eine zum Dritteil aus Städtern bestehende, lebhafte Bevölkerung, deren höhere Kreise nach Voltaire's und Gibbon's Urteil an Geist, Bildung und gutem Ton sich mit der besten Gesellschaft Europas messen durften und sich darin jedenfalls den Deutschschweizern unendlich überlegen fühlten, sah sich völlig von der Regierung ihrer eigenen Heimat ausgeschlossen. Eine sprachfremde Stadt besetzte alle höheren Ämter und selbst die untergeordneten, die etwas eintrugen, mit ihren Bürgern. Der waadtländische Edelmann, der gebildete Städter sah seinen Söhnen jede ehrenvolle Laufbahn, außer der geistlichen, zu Hause verschlossen, und selbst im fremden Kriegsdienst, zu dem die Waadtländer mit Vorliebe griffen, fühlten sie sich auf Schritt und Tritt im Avancement durch die patrizischen Offiziere gehemmt und benachteiligt. Dazu setzte sich nicht ohne Grund die Meinung fest, daß die Regierung ihre deutschen Unterthanen mehr begünstige, daß im deutschen Gebiet die Landstraßen besser, der öffentlichen Anstalten mehr seien als im welschen. Man rechnete aus, daß Bern aus der Waadt das Dreifache von dem ziehe, was durch die Verwaltung in dieselbe zurückfließe, daß sie verarmen müßte ohne den Zufluß reicher Fremden, ohne die Vermögen, die von Einheimischen im Ausland gemacht wurden. Weniger unzufrieden mit dem bernischen Regimente war auch hier das Landvolk, das ihm die Befreiung von der Leibeigenschaft verdankte, aber es besaß auch nicht die durch eine ruhmvolle gemeinsame Geschichte gehärtete Treue, die der alten Landschaft eigen war. Der erste Versuch, die Waadt von Bern loszureißen, den Major Davel 1723 unternahm, war ohne Anklang geblieben, weil der sonderbare Verschwörer es an jeder Vorbereitung hatte fehlen lassen. Aber es ließ sich voraussehen, daß die Masse ohne langes Zögern nachfolgen werde, wenn einmal die führenden Klassen ernstlich den Abfall auf ihre Fahne schrieben.

Die protestantische Berner Aristokratie hatte ihr katholisches Gegenbild in den Patriziaten von Luzern, Freiburg und Soloturn. In Luzern schied sich die Einwohnerschaft der Hauptstadt ebenfalls in die konzentrischen Kreise der Hintersäßen, der nicht regimentsfähigen und der regimentsfähigen Bürger und endlich der Patrizier. Der Hintersäß durfte weder Kleinhandel noch mehr als ein Handwerk treiben, während dem Bürger der Betrieb zweier Handwerke nebeneinander oder eines Handelsgeschäftes neben einem Handwerk gestattet war. Infolge der Schließung des Bürgerrechts war die außerhalb der Räte befindliche Bürgerschaft um 1700 auf 170 Mann herab-

ziere nach Frankreich und keiner war von Frankreich abhängiger; stand doch die Regierung bei den inneren Unruhen von 1782 auf dem Punkt, die Intervention des französischen Hofes anzurufen, so daß ihr die übrigen Orte mit Ausschließung aus der Eidgenossenschaft drohen mußten, um die fremde Einmischung zu hintertreiben. Selbst der Bischof wurde vom Papst nach den Vorschlägen Frankreichs ernannt und bezog von diesem eine Pension.

Von irgend welchen Leistungen des Freiburger Patriziats für sein Volk vernehmen wir nichts. Nirgends waren die Straßen schlechter als in diesem Kanton. Handel und Gewerbe wurden durch die Maßnahmen der Regierung eher gehemmt als gefördert. Verwaltung und Rechtspflege waren schlecht organisirt. Es gab kein einziges gedrucktes Gesetz, Bürger und Bauern litten unter der Willkür und Bestechlichkeit der Beamten und Landvögte, unter der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit ihrer Abgaben und Personalleistungen. Die langverhaltene Unzufriedenheit des Landvolks machte sich endlich 1781 unter der Führung des Greyerzers Chenaux in einem Aufstand Luft, und die Freiburger Aristokratie wäre schon damals kläglich zusammengebrochen, wenn Bern ihr nicht die rettende Hand gereicht hätte. Nachdem der Ansturm der Bauern abgeschlagen und mit Vierteilung eines Leichnams, Todesurteilen gegen Flüchtige, Galeeren- und Verbannungsstrafen gesühnt worden war, erlitt das Regiment der „Heimlicher" durch die Adligen und Kleinburger in der Stadt neue Anfechtungen, bis 1782 unter dem Druck der drei andern Patrizierstädte ein Ausgleich erzielt wurde. Die Macht der heimlichen Kammer wurde einigermaßen beschränkt und ihr Stellenhandel gesetzlich regulirt. Die Adligen erhielten Zutritt zu allen Ämtern; dafür durften alle heimlichen Burger ihrem Namen das „von" vorsetzen. Zugleich wurde das Patriziat um 16 neue Familien erweitert und bestimmt, daß in Zukunft jeweilen nach Erlöschen von drei Geschlechtern drei neue aufgenommen werden sollten.

In Soloturn kehrten die Ständeunterschiede der übrigen Patrizierstädte unter anderem Namen wieder. Die Einwohner der Stadt schieden sich in Ansäßen, Neu- und Altbürger. Die Neubürger entsprachen den ewigen Habitanten in Bern und waren, wie diese, von den Ämtern ausgeschlossen, teilten aber die ökonomischen Vorrechte der Altbürger. Diese bildeten die regimentsfähige Bürgerschaft; es bestand die gesetzliche Bestimmung, daß niemand unter die regimentsfähigen Geschlechter aufgenommen werden dürfe, ehe ihre Zahl auf fünfundzwanzig herabgeschmolzen sei. Von den ungefähr achtzig altbürgerlichen Familien waren aber nur 34 wirklich regierende, Inhaber der

Genf geborenen Nachkommen von Ansäßen als „Eingeborene“, Natifs, unterschieden wurden. Habitants und Natifs waren von jeder politischen Berechtigung, von allen höheren Berufsarten ausgeschlossen und auch in Handel und Gewerbe stark beschränkt; doch genossen die Natifs einige Vorrechte. Außerhalb der Stadt saßen die Unterthanen (Sujets) die Einwohner der wenigen zu Genf gehörigen Dörfer.

Nicht rechtlich, aber thatsächlich hatte sich endlich wieder aus der Masse der Citoyens ein Patriziat ausgeschieden. Dank der Wahlart der Behörden, wonach der Kleine und Große Rat sich gegenseitig bestätigten und ergänzten, waren die Ratsstellen in den ausschließlichen Besitz weniger alter und reicher Familien gekommen, die sich auch gesellschaftlich von der übrigen Bürgerschaft absonderten und in der oberen Stadt beisammen wohnten. Wohl bestand noch das Recht der Bürgergemeinde, alljährlich aus der Mitte des Kleinen Rates die vier Syndics (Bürgermeister) zu bezeichnen; aber es hatte nur noch die Bedeutung einer Ceremonie, da die Wahl an die Vorschläge der Räte gebunden war.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts aber erhob sich gegen diese Familienherrschaft eine demokratische Opposition, die immer mächtiger anschwoll. Genf wurde zum Schauplatz eines achtzigjährigen, auf beiden Seiten mit großem Aufwand an Geist und Energie geführten Prinzipienkampfes, der in seiner Hartnäckigkeit wie in seinem stufenweisen Verlaufe an den Ständezwist im alten Rom erinnerte. Nachdem die erste Erhebung der Demokratie 1707 mit dem Martyrium ihrer Führer, Lemaître und Fatio, geendet hatte, erlangte sie den ersten großen Sieg durch das „Mediationsreglement“ von 1738, das der Bürgergemeinde die letzte Entscheidung über Krieg und Frieden, Bündnisse, Gesetze und Steuererhöhungen zuerkannte, den Citoyens und Bourgeois das Beschwerderecht, den letzteren den Zutritt zum Großen Rate und den Natifs die Zulassung zu allen Professionen einräumte. Durch das „Pistolenedikt“ von 1768 wurde in das Selbstergänzungsrecht der Räte Bresche geschossen, und 1782 wäre die Aristokratie dem Ansturm der vereinigten Bürger und Natifs völlig erlegen, wenn ihr nicht die Intervention Frankreichs noch für einige Jahre ein Scheinleben gefristet hätte. Genf war die erste Stätte des Kontinents, wo die moderne Demokratie politische Erfolge errang. Die „Genfer Ideen“, deren Niederschlag Rousseau's politische Schriften waren, wurden von Monarchien und Aristokratien gleich sehr gefürchtet. Genf war aber auch der Punkt, wo Frankreich zuerst einsetzte, um seine Macht auf Kosten der Schweiz gewaltsam zu erweitern. Das Spiel, das die revolutionären Machthaber in Paris 1798 mit der Schweiz

Neuenburgs durch die Truppen der Burgrechtsstädte führte. Aber die populäre Erbitterung richtete sich nicht sowohl gegen den Fürsten, als gegen den einheimischen Adel, der in seinem Namen regierte.

„In Neuchâtel“, schrieb Friedrich der Große an Voltaire, „ist meine Autorität gleichbedeutend mit der Gewalt des Stanislas über seine sarmatische Anarchie . . . Ich achte die Verträge, worauf das Volk seine Freiheit und Gerechtsame gründet und halte mich innerhalb der Grenzen, die es selbst vorgezeichnet hat, als es sich meinem Hause gab“. In diesen Worten liegt das Geheimnis der Popularität, die das neue Fürstenhaus in Neuenburg erlangt hat. Die Preußenkönige, zu Hause harte und unumschränkte Gebieter, ließen es sich gefallen, in Neuenburg wenig mehr als Titularfürsten zu sein. Vor dem Spruch, der ihnen die Herrschaft zuerkannte, hatten sie in eine Reihe von „Artikeln“ gewilligt, welche die Freiheiten des Landes, der Geistlichkeit und der einzelnen Korporationen sicher stellten. Mit dem preußischen Staate als solchem hatten die Neuenburger nichts zu schaffen. Nach den Artikeln durfte, vom Gouverneur abgesehen, niemand ein bürgerliches oder militärisches Amt im Lande bekleiden, der nicht geborener Neuenburger war. Der König hatte nicht das Recht, sie zu anderen Zwecken als zur Verteidigung des Fürstentums oder der schweizerischen Neutralität aufzubieten. Die Kriege Preußens gingen das Fürstentum so wenig an, daß Neuenburger bei Roßbach in den Reihen der französischen Schweizerregimenter gegen ihren Landesherrn kämpften, und dieser zugestehen mußte, es gehöre auch dies zu ihren Privilegien.

Thatsächlich lag die Gewalt in der Hand des Neuenburger Adels, aus dem alle höheren Beamten, insbesondere der Staatsrat, der unter dem Vorsitz des Gouverneurs die Regierung führte, genommen wurden. Gegen diese einheimische Aristokratie bildeten aber gewisse demokratische Elemente ein wirksames Gegengewicht. Der größere Teil der Bewohner des Fürstentums gehörte vier politischen Verbänden an, den „Bourgeoisien“ von Neuchâtel, Valangin, Boudry und Landeron, die kraft ihrer verbrieften Freiheiten eigene
eigene Verwaltungs- und Gerichtsbehörden,
Vorrechte besaßen und das Recht ausübter
Maßregeln der Regierung beim Fürsten
strationen“ zu erheben.

Die Bourgeoisie von Neuchâtel, die ih
hatte, aber über zahlreiche durch das ganze Lan
gebot, bildete eine Oligarchie innerhalb des
ihren Großen und Kleinen Rat, die f

Ministranz bestand. Um Veränderungen an den Landesgesetzen vorzunehmen, bedurfte die Regierung der Mitwirkung dieses Tribunals, das sie übrigens völlig beherrschte, da es zu zwei Dritteln aus ihren Mitgliedern und Beamten bestand.

So lebte das Neuenburger Völklein unter einer Verfassung, die ein bizarres Amalgam von monarchischen, aristokratischen und volkstümlichen Elementen darstellte, die ihm aber eine Freiheit der Bewegung verstattete, wie sie kein Städtekanton der Schweiz seinen Unterthanen gewährte. Die Gewalt des fernen Monarchen erschien ihm nicht als eine Last, zumal er von ihm weder Geld noch Soldaten verlangte, sondern als eine Schutzwehr gegen die Willkür der einheimischen Aristokratie. In dem häufigen Widerstreit zwischen den Bourgeoisien und der Regierung appellirten die ersteren an den König, und da sie nicht selten Gehör fanden, entwickelte sich bei den Neuenburgern jene Gewohnheit, nach Berlin zu schauen, die sich in unserm Jahrhundert bei den „Getreuen“ zu einer Art Religion steigern sollte.

* * *

Alle die bisher geschilderten Territorien hatten ihren politischen Schwerpunkt in sich selber, bildeten in sich geschlossene, selbständige Gemeinwesen. Anders die gemeinen Herrschaften, die weder als Staaten für sich, noch als unmittelbares Staatsgebiet der Eidgenossenschaft betrachtet werden konnten, da sie das Kollektiveigentum einer mehr oder minder großen Zahl von Orten, nicht aber der Gesamteidgenossenschaft waren. Dennoch bildeten sie, wie schon oft gesagt worden ist, den Reif, der einzig die Eidgenossenschaft vor dem gänzlichen Auseinanderfallen bewahrt, der auch in den schlimmsten Zeiten des Glaubenshaders die Parteien genötigt hat, mit einander zu „haushalten“ und sich zu vertragen. Auf der andern Seite freilich waren sie der Zankapfel, an dem sich die Leidenschaften stets neu erhitzten und bis zum Bürgerkrieg entflammten. In ihnen lag jeweilen die Hauptursache der verschiedenen Glaubenskriege, bis sie endlich auf dem Boden der 1712 errungenen Parität zur Ruhe kamen. Aber auch in anderer Beziehung bildet ihre Verwaltung ein wenig erfreuliches Blatt in der eidgenössischen Geschichte. Nicht daß ein besonders hartes Joch auf ihnen gelastet hätte. Die Gewalt der Landvögte, die von den einzelnen regierenden Orten nach einem bestimmten Turnus auf je zwei Jahre bestellt wurden, war überall durch die auf Privilegien und Verträgen oder auf altem Herkommen beruhenden Verfassungen der Vogteien beschränkt. Hie und da resi-

welche geistlichen Stiften, Städten und Privaten gehörten. Während die meisten Orte in ihren eigenen Gebieten die Leibeigenschaft beseitigt hatten, war sie in den deutschen gemeinen Herrschaften mit Ausnahme der Grafschaft Baden, wo 1666 ein Auskauf gestattet worden war die Regel. Im Thurgau wurden 1766 über 20 000 erwachsene Leibeigene gezählt, und in der Grafschaft Sargans fanden bis 1797 Kinderteilungen zwischen den regierenden Ständen und den niederen Gerichtsherren statt.

Die Verwaltung der gemeinen Vogteien litt aber noch an ganz anderen Gebrechen. Daß die rasch wechselnden Landvögte von Gesetz und Recht, von den politischen und sozialen Zuständen des ihnen anvertrauten Landes häufig nicht die mindeste Kunde besaßen, war schlimm genug, noch schlimmer aber, daß die Korruption hier recht eigentlich ihre Orgien feierte. Wiewohl die Landvogteien, wenn sie rechtlich verwaltet wurden, so wenig eintrugen, daß Bern den von ihm ernannten Vögten Zulagen aus seiner Kasse zu gewähren für nötig fand, galten sie in manchen Kantonen, namentlich in den Ländern als Goldgruben, die um teures Geld verpachtet wurden. In Glarus mußte der Glückliche, dem 1781 die Vogtei Thurgau auf 2 Jahre zu teil wurde, auf jeden Landmann 1 ½ Gl., in den Landessäckel 300 Gl., ins Zeughaus 90 Gl., in den Schatz 26 Gl., zusammen über 7000 Gl. bezahlen. Um zu ihren Auslagen und dem Mehrgewinn, auf den es abgesehen war, zu kommen, ließen die Landvögte, deren Einkünfte hauptsächlich aus Prozeßsporteln und Bußenanteilen bestanden, die Unterthanen zu strafwürdigen Handlungen verleiten, um sie hernach büßen zu können, und züchteten förmlich die Prozesse, in denen sie sich von beiden Seiten bestechen ließen. So wurde das Rechtsbewußtsein ganzer Bevölkerungen von oben herab gefälscht und die Prozeßsucht eine Krankheit aller gemeinen Herrschaften. „Diese Lande", bemerkt Bonstetten vom Tessin, „haben für nützliche Dinge nie Geld, sie haben weder Ärzte noch Schulen, noch Anstalten für Arme, weder Straßen noch Brücken. Nur für Prozesse sind sie alle reich und unerschöpflich. So hat Locarno, ein Städtchen von 1074 Seelen, 33 Advokaten und Prokuratoren, die eine wohlorganisirte Zerstörungsfabrik ausmachen."

Im Tessin, wo diese Mißwirtschaft den Höhepunkt erreichte, herrschten deshalb ähnliche Zustände wie in den bündnerischen Unterthanenlanden. Formell erfreuten sich die ennetbirgischen Vogteien größerer Freiheit, als die deutschen. Das Volk wählte, zum Teil in Landsgemeinden, seine Landräte und Regenten; seine Leistungen an die regierenden Orte waren gleich null, nicht einmal die Erfüllung der

wachte in den Besseren und Einsichtigern allmählich das Gefühl der Unhaltbarkeit der bestehenden Einrichtungen auf. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte der geistvolle Berner Patrizier Beat Ludwig Muralt den nahen Untergang der Eidgenossenschaft prophezeit, die sich aus einem Bau von Felsstücken in einen solchen von Gips und Firnis verwandelt habe, und Albrecht von Haller richtete die zürnende Frage an sein Volk:

„Sag' an, Helvetien, du Heldenvaterland,
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?"

Obwohl der große Gelehrte grundsätzlich durchaus auf dem Boden der Aristokratie stehen blieb, übte er in seinen Satiren an ihren Auswüchsen eine für schweizerische Verhältnisse unerhörte Kritik und machte in seinen Staatsromanen eine Reihe positiver Reformvorschläge speziell für die bernische Aristokratie. Allen Bürgern der Hauptstadt sollte der Zutritt zu den Ämtern geöffnet werden, von einem und demselben Geschlecht nur eine gesetzlich beschränkte Zahl Mitglieder im Großen Rate sitzen und die Summe der in diesem vertretenen Geschlechter sich niemals verringern dürfen; auch sollten der Landadel und die Landstädte Repräsentanten erhalten. Den nicht im Rate sitzenden Bürgern will Haller das Recht, Vorstellungen einzureichen, einräumen, und bei Kriegsfällen und Erhebung neuer Steuern sogar das ganze Volk um seine Meinung befragt wissen. Die Fähigkeit, Ämter zu bekleiden, soll von einem Prüfungsausweis abhängig gemacht, eine politische Schule für die künftigen Regenten eingerichtet und die Lebenslänglichkeit der wichtigeren Ämter abgeschafft werden. In der Tat drang in Bern wenigstens die Erkenntnis durch, daß eine bessere Vorbildung für das Patriziat unumgänglich notwendig sei, und Hallers dahin zielender Vorschlag wurde nach seinem Tode 1787 durch die Gründung eines „Politischen Instituts" verwirklicht.

In Basel stellte der treffliche Isaak Iselin die Forderung auf, daß nur das Gesamtwohl und nicht das Interesse der einzelnen Bürger die Richtschnur der Verfassung sein dürfe. Er kämpfte für Öffnung des Bürgerrechts, als das einzige Mittel, der drohenden Entvölkerung und Verarmung seiner Vaterstadt zu begegnen, und befürwortete vom physiokratischen Standpunkt aus die Beseitigung aller gesetzlichen Beschränkungen des wirtschaftlichen Lebens. So verzweifelt verfahren erschienen dem wackeren Basler Ratsschreiber mitunter die heimischen Zustände, daß ihn der Gedanke an eine gewaltsame Umwälzung nicht erschreckte, daß er einem Freunde prophetisch schrieb: „Meiner Meinung nach werden die Unterthanen Ihro

Volkserziehung zuwandten, die Thätigkeit zahlreicher freier Vereine, wie der Berner Ökonomischen Gesellschaft und der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel, für Hebung der Volkswohlfahrt zeugten dafür, daß der erfrischende Hauch der Aufklärung nicht spurlos an der Schweiz vorübergegangen war. Aber um Reformen im Staatsleben zu bewirken, erwies er sich als zu schwach. Die herrschenden Klassen verzichteten auf keinen Mißbrauch ihrer Gewalt zu Gunsten der Unterthanen, die Kantone auf kein Titelchen ihrer Selbstherrlichkeit zur Stärkung der Gesamtheit. Während ringsum der aufgeklärte Despotismus der Fürsten und Minister an der Arbeit war, Verwaltung und Justiz den modernen Ideen anzupassen trachtete, blieb in der Schweiz Alles unbeweglich im Alten. Ob sie schließlich doch die Kraft in sich gefunden hätte, sich aus ihrer Erstarrung herauszureißen, ob sie ohne äußeres Zuthun, sei es auf dem Wege der Reform von oben herab, sei es auf dem der Revolution von unten herauf die Einheit und Freiheit, deren sie sich heute erfreut, gefunden haben würde, wer vermag es zu sagen? Das Schicksal hatte ihr einen andern, schmerzlicheren Weg bestimmt.

---

lung war — recht im Gegensatz zu den ganz anders lautenden Ratschlägen [illegible] — daß sie keine Angriffe auf die Person oder auf das Privateigentum von Bernern dulden werde.

Standeskommissarien und eidgenössische Repräsentanten waren schon einige Tage vor dem Ausbruch der offenen Revolution nach Bern verreist und General Weiß hatte sich nach Yverdon zurückgezogen, wo er endlich einige Truppen zu sammeln begann. An Widerstand dachte indes dieser edle Feldherr so wenig, daß er noch am Abend des Revolutionstages an seine Regierung schrieb, er könne die ihm anbefohlenen militärischen Anstalten nur als Mittel zu unnötigem Blutvergießen ansehen, wozu ihn alle Ehrenstellen der Welt nicht bewegen könnten. An diesen sonderbaren General sandte nun Ménard am 25. Jan. durch einen Adjutanten Autier die Aufforderung zu sofortiger Räumung der Waadt. In finsterer Nacht stieß Autier auf eine Patrouille der Bürgerwache des Dorfes Thierrens südlich von Yverdon. Statt sich auf Erklärungen einzulassen, sprengte einer der beiden die Kutsche escortirenden französischen Husaren vor und spaltete einem Mann der Patrouille mit dem Säbel Nase und Wange, worauf die Dorfwache Feuer gab, die beiden Husaren niederstreckte und Autier zur Flucht nötigte.

Dieser „Mord von Thierrens" kam den Franzosen so gelegen, daß man ihn beinahe für eine absichtliche Veranstaltung halten möchte.*) Der Angriff des Direktoriums auf die Schweiz war ein so rechtloser Gewaltakt, daß es Mühe gehabt hätte, ihn vor der eigenen Nation zu rechtfertigen; ebenso wäre Ménard um einen Vorwand zum Überschreiten der Grenze in Verlegenheit gewesen, da die Waadtländer keine Miene machten, ihn dazu aufzufordern. Jetzt wurde der von den betrunkenen Husaren völlig selbstverschuldete Vorfall, für den übrigens Weiß sofort alle mögliche Genugthuung anbot, zur [illegible] Greuelthat der bernischen Oligarchen, zum völkerrechtswidrigen Attentat auf die geheiligte Person eines Parlamentärs aufgebauscht. Mit dem „Mord von Thierrens" motivirte Ménard seinen Einmarsch in die Waadt und rechtfertigte das Direktorium in seiner Botschaft an die Räte vom 5. Februar sein Vorgehen gegen Bern.**)

Am 28. Jan. schlug Ménard sein Hauptquartier in Lausanne auf [illegible] der „befreiten" Waadt alsbald eine Zwangsanleihe von [illegible], sowie die Stellung von 4000 Mann Hilfstruppen auf.

*) [illegible], Un récit inédit de l'affaire de Thierrens, Revue histor. vaudoise I [illegible] f.

**) Archiv für schweiz. Geschichte XIV 193 ff. XII, 453 ff.

und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zwischen Stadt- und Landbewohnern, erteilte der einberufenen „Landeskommission" den Auftrag, auf dieser Grundlage eine dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegende Staatsverfassung auszuarbeiten, und erkärte sich und alle bisherigen Behörden nur noch für provisorisch. Damit hatte die Stadt prinzipiell auf ihre Herrscherstellung verzichtet; aber bei dem tief eingewurzelten Mißtrauen zwischen Bürgern und Bauern ging die Umgestaltung nur unter unaufhörlichen Reibungen vor sich, die mehr als einmal in Bürgerkrieg überzugehen drohten. Welche Verheerungen der unselige Stäfnerhandel in den Gemütern angerichtet hatte, erhellte nur zu deutlich daraus, daß die Mehrzahl der Vertreter der Landschaft in der am 21. Febr. eröffneten Landeskommission sich weigerten, einen Eid zu schwören, der sie verpflichtete, die Verfassung „ohne Einwirkung fremder Gewalt" zu entwerfen, und daß sie darin durch Landleute, die zu Hunderten mit Prügeln bewaffnet in die Stadt hereinströmten, unterstützt wurden!*)

In Schaffhausen hatte der Große Rat dem Landvolk die Aufhebung der Leibeigenschaft als Neujahrsbescherung verkündet. Allein dieses gab sich damit nicht mehr zufrieden, es forderte Änderung der Verfassung „nach Baslerfuß". Am 6. Febr. wurden nach dem Vorgang von Zürich Freiheit und Gleichheit gewährt. Zum Auszug für Bern war der Schaffhauser Bauer noch weniger zu bewegen, als der Züricher; die Regierung stieß bei der Besammlung ihres Kontingents auf solche Schwierigkeiten, daß sie die wenigen, die dem Aufgebote gefolgt waren, wieder entlassen mußte.**)

In Luzern eilte das Patriziat, ohne dazu vom Landvolk besonders gedrängt zu sein, unter dem Einfluß liberaler Mitglieder der Umwälzung in Zürich mit der freiwilligen Abdankung voraus. Am 31. Jan. 1798 beschloß der Große Rat einmütig die Abschaffung der Aristokratie, Anerkennung der Menschenrechte und Volkssouveränität und Einberufung von Volksrepräsentanten zur Entwerfung der neuen Verfassung. Das Luzerner Landvolk, das die Abneigung der Urschweizer gegen die religionsfeindlichen Franken teilte, nahm das Geschenk mit gemischten Gefühlen auf, und es war mehr die Schuld

*) Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798. Meister, Militär-polit. Beiträge zur Gesch. des Unterganges der XIII. örtigen Eidgenossenschaft. Wochenchronik der Zürcher Zeitung, Beilage der Neuen Zürcher Zeitung Nov. 1897 bis April 1898.

**) Haug, Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller I 90—95. Strickler, Aktensammlung I Nr. 1036.

weigert, die Franken zu bekämpfen, weil sie hofften, mit deren Hilfe „freie Schweizer“ zu werden. In diesem Stolz auf die Schweizer Freiheit, in diesem festen Willen, als selbständige Nation fortzuleben, lag die Gewähr für eine bessere Zukunft. Vorerst freilich sollte das Schweizer Volk den Traum von der auf fremden Bajonetten gebrachten Freiheit und Gleichheit mit all der Erniedrigung, mit all dem Elend bezahlen, welches fremde Invasionen in ihrem Gefolge zu bringen pflegen.

[illegible] eine Blockade gegen die
[illegible] Kanonenschaluppen gesperrt.
[illegible] dieser Sperre trotz der
[illegible] verstehen wollten, drangen
[illegible] Soldaten, die Kavallerie mit ge-
[illegible] mit brennenden Lunten,
[illegible] am Abend in dem von
[illegible] öffentlichen Beamten
[illegible] vollzählig 130 Mitglieder
[illegible] nach der Vereinigung
[illegible] Verhältnis zu Preußen
[illegible] durch die Verwandlung
[illegible] wurde seine alte Ver-
[illegible] es wurde für die Schweiz
[illegible] größten Teiles ihrer
[illegible] noch Schlimmeres.

[illegible] Ende Dezember 1797 dar-
[illegible] Vorschlage des Peter
[illegible] durch eine Einheits-
[illegible] des Gedankens mit
[illegible] beauftragt. Ochs
[illegible] Was er nach Beratungen
[illegible] sowie mit Daunou,
[illegible] am 15. Jan. 1798
[illegible] anderes als ein schlecht
[illegible] Verfassung von 1795.
[illegible] daß Ochs sein Machwerk
[illegible] zur Bewerkstelligung des
[illegible] wollte. Die erste
[illegible] helvetischen
[illegible] Urversammlungen sein, ob die
[illegible] Versammlung wünsche,
[illegible] hätte, oder ob sie es vor-
[illegible] die Erfahrung
[illegible] den Fall, daß die Urver-
[illegible] war in dem Entwurf die
[illegible] partielle Revisionen daran
[illegible] zweimaliger Lesung mit einem
[illegible] Änderungen
[illegible] der Große Rat sie genehmigte, den Urver-
sammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

zollfrei in die Schweiz einführte, prohibirte es die schweizerischen Manufakte, unbekümmert um die Meistbegünstigungsklausel, durch Einfuhrverbote oder Schutzzölle, und als es dem unermüdlichen Jenner gelang, im Mai 1799 das Direktorium endlich zur Unterzeichnung eines Handelsvertrages zu bringen, wurde derselbe vom Rat der Alten als Machwerk der Aristokratie verworfen.

So blieb es beim bloßen Offensivtraktat, durch den die Schweiz für immer zum heerfolge- und tributpflichtigen Unterthanenland Frankreichs erniedrigt werden sollte. Und doch glaubte sie bei seinem Abschluß erleichtert aufatmen zu dürfen. In den geheimen Artikeln gab die französische Regierung das bestimmte Versprechen, daß sie sofort nach der Auswechslung der Ratifikationen mit der Verminderung ihrer Truppen in Helvetien beginnen und die Räumung des Landes binnen drei Monaten vollenden werde: bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Armee in den Städten einkasernirt und auf französische Kosten unterhalten werden. Aber gerade in diesem einzigen Punkte, der den Schweizern für die schwere Schädigung ihrer nationalen Zukunft wenigstens die Abnahme der Last verhieß, die sie augenblicklich am schwersten drückte, sollten sie erfahren, daß die große Nachbarrepublik den von ihr feierlich unterzeichneten, besiegelten und ausgewechselten Vertrag nur dahin verstand, daß er den schwächern Teil, nicht aber sie selber binde.

* * *

Man darf billig bezweifeln, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, den auf der Spitze fremder Bajonette gebrachten Einheitsstaat in der Schweiz jemals zu akklimatisiren. Jedenfalls hätten dazu kräftigere und geschicktere Hände gehört als diejenigen, denen die Organisation und Leitung desselben anvertraut war. Das helvetische Direktorium hatte durch den Eingriff Rapinats in seiner Zusammensetzung eine entschiedene Verschlimmbesserung erfahren. Ochs war bei all seinen vielseitigen Talenten in der Regierung wenig mehr als ein französischer Spion, die Kreatur Reubels und Rapinats, die ihn erhoben hatten. Laharpe besaß manche vortreffliche Eigenschaften, aber die reife Urteilskraft, die ein Staatsmann in erster Linie besitzen sollte, ging ihm ab. Er war voller Schwung, willenskräftig, uneigennützig, aber leidenschaftlich, abenteuerlich, ohne Maß und organisatorische Fähigkeit. Zu besonnenem Erfassen der realen Verhältnisse ungeeignet, in Illusionen lebend, glaubte er nach Jakobinerart dieselben mit Gewalt verwirklichen zu können, und teilte mit Ochs

Ideen stehend war sein Freund, der Arzt und Naturforscher Paul Usteri, der sich mit Escher zur Herausgabe des ersten politischen Journals der Schweiz, das diesen Namen verdient, des „schweizerischen Republikaners“, verbunden hatte, um politische Aufklärung unter der Masse zu verbreiten. Mit den beiden Zürchern wetteiferte an trefflichen Charaktereigenschaften, Arbeitskraft und soliden Kenntnissen der Berner Rechtsgelehrte Bernhard Friedrich Kuhn, der um seiner freisinnigen Ideen willen einer Professur an der Berner Akademie verlustig gegangen war, was ihn nicht gehindert hatte, an der Landesverteidigung gegen die Franzosen den wackersten Anteil zu nehmen und im Gefecht bei Laupen eigenhändig einem Feind den Kopf zu spalten. Tüchtige Kräfte waren ferner Joseph Lüthi von Soloturn, Zimmermann von Brugg, Suter von Zofingen, Herzog von Effingen, Karl Reding von Schwyz, Anderwerth aus dem Thurgau, Koch von Thun, Barras von Freiburg, endlich fast sämmtliche Waadtländer, an ihrer Spitze die beredten Advokaten Jules Muret und Louis Secretan. Wäre daher das natürliche Übergewicht, das Talent und Bildung verleiht, in den Räten zu voller Geltung gekommen, so hätten diese immer noch Bedeutendes leisten können. Aber die bäuerliche Mehrheit stand den „Gelehrten“ mit dem Mißtrauen gegenüber, das den Ungebildeten oder Halbgebildeten so oft gegen den geistig Höherstehenden erfüllt, und wies ihre Entwürfe zurück, sobald sie mit ihrem beschränkten Vorstellungskreis in Konflikt kamen. Auch spalteten sich die Räte gleich in den ersten größern Debatten über die Zehntenfrage und Patriotenentschädigung in zwei Parteien, wobei die tüchtigen Köpfe fast alle in die Minderheit zu stehen kamen. Die Mehrheit bildeten die sogenannten „Patrioten“, die eigentliche Revolutionspartei, die in den Franzosen allen Thatsachen zu trotz blindlings die Befreier verehrte und dafür um so leidenschaftlichern Haß gegen die gestürzten Oligarchen zur Schau trug. Nur zu oft hatte es den Anschein, als ob bei dieser Patriotenmehrheit über dem Parteifanatismus und der Machtanbetung alles vaterländische Gefühl erloschen sei.

Ihr gegenüber stand das kleine Häuflein derer, die mit vollem Verständnis für die Forderungen der neuen Zeit ein lebendiges Gefühl für die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz verbanden, die in den Franzosen das erblickten, was sie wirklich waren, harte, eigennützige Eroberer, die aber in der von ihnen bewirkten Revolution zugleich das Heilmittel suchten, um aus der frühern Misere, welche im Grund das Unglück des Vaterlandes verschuldet hatte, zu bessern staatlichen Einrichtungen und dadurch mit der Zeit zur Wiedergeburt der nationalen Selbständigkeit zu gelangen. Diese gemäßigte Gruppe

forderungen der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht, bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale. Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapferschen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter einer Utopie. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden; immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer verfaßten Botschaft, welche den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klar legte. Mit der Volksschule sollten in den größeren Gemeinden Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden und auf ihr Anstalten für höhere Bildung sich aufbauen, Gymnasien und als Krone des Ganzen eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hülfsmitteln zur Heranbildung von Ärzten, Theologen, Juristen, höheren Beamten, Gelehrten und Technikern aller Art.

Stapfer war sich darüber klar, daß an sofortige Verwirklichung seines großen Planes nicht gedacht werden konnte. Er wollte ihn nur als Norm aufgestellt wissen, der man sich schrittweise anzunähern hätte. Die schweizerische Hochschule glaubte er übrigens fast ohne finanzielle Opfer von seiten des Staates ins Leben rufen zu können; es galt nur, die in der Schweiz zerstreuten Elemente einer solchen Anstalt zu einem Ganzen zu vereinigen, die alten Akademien, Lyceen etc. zu bloßen Vorbereitungsanstalten umzuwandeln und die dadurch freiwerdenden Mittel für die Zentralanstalt zu verwenden. In diesem Sinne verlangte das Direktorium am 12. Februar 1799 von den Räten unter Dringlichkeitserklärung Vollmachten für die Gründung der schweizerischen Hochschule, fand aber damit in einem Augenblick, wo der unmittelbar bevorstehende Krieg alle Gedanken in Anspruch nahm, die denkbar ungünstigste Aufnahme. Die Helvetier besaßen nicht den Idealismus der Niederländer, die einst mitten im Kriegssturm die Universität Leiden geschaffen hatten; das dringendste Bedürfnis, meinte der Waadtländer Carrard, sei jetzt die Armee, in ein paar Jahren könne man an dergleichen denken, aber nicht jetzt. Die Botschaft des Direktoriums wurde an eine Kommission gewiesen und damit war die schweizerische Hochschule begraben*).

*) Dagegen blieben die bestehenden höheren Schulen erhalten. Vgl. Luginbühl, Die Basler Hochschule während der Helvetik (Basler Jahrb. 1888.)

des Krieges an der Ausführung verhindert. Dagegen wurde eine von den Räten am 18. Dezember 1798 beschlossene, zunächst für den Gebrauch der Gesetzgeber bestimmte „Nationalbibliothek“, an die jeder schweizerische Verleger vier Pflichtexemplare abzuliefern hatte, in Verbindung mit dem „Nationalarchiv“ wirklich ins Leben gerufen.

* * *

Wenn man über diesen und andern Projekten fast vergißt, daß uns ein Jahrhundert von der Helvetik trennt, so rufen uns andere Akte derselben die Schwächen der Zeit, die hohle Phrase, das theatralische Pathos, wie sie der französischen Revolution und ihren Ablegern eigen waren, oft genug in Erinnerung. Die „Ehre der Sitzung“, die „Bruderküsse“, das gemachte Beifallsgeklatsche und Vivatrufen, namentlich, wenn von der „großen Nation“ die Rede war, zeigen das entlehnte Gewand des helvetischen Parlamentarismus. Ebenso fremd mutet es uns an, wenn die Räte am 28. April 1798 gesetzlich das Wort „Herr“ abschaffen und es durch das „schöne und simple Wort Bürger“ ersetzen, wenn sie Kopfbedeckung, Rock, Gilet und Hosen der Senatoren, Großräte, Direktoren, Minister etc. bestimmen und dabei ernsthaft über Hutfedern und Rockkragen debattiren, „weil das Costüme des Großen Rates Einbildungskraft, jenes des Senates Vernunft und Klugheit bedeuten soll,“ oder wenn sie das Tragen der Nationalkokarde obligatorisch erklären und ein entsprechendes Strafgesetz in Arbeit nehmen. Daß dem helvetischen Parlamente auch terroristische Neigungen nicht fremd waren, bewiesen die langen und häßlichen Beratungen über die „Patriotenentschädigung“, durch welche die „Patrioten“, die von den alten Regierungen Verfolgungen erlitten hatten, die Lemaner und Stäfner voran, ihr Martyrium in klingende Münze umzusetzen suchten, ohne Rücksicht darauf, daß ihre „oligarchischen“ Mitbürger, welche diese Entschädigung leisten sollten, kaum die ihnen von den Franzosen auferlegte Kontribution aufzubringen vermochten. Indem der Senat einen ersten, diese Forderungen gutheißenden Beschluß des Großen Rates verwarf und hierauf durch Dekret vom 18. Oktober 1798 die Patrioten an die Gerichte gewiesen wurden, verlief die Angelegenheit glücklicherweise im Sande, nachdem sie zur Erbitterung der Parteien das Mögliche beigetragen. Auch die von der Verfassung garantirte Preßfreiheit vermochten die „Patrioten“ nicht zu ertragen, sobald Kritik und Spott sich an ihre eigenen Thaten wagten. Nachdem die Räte schon im Juli 1798 trotz glänzender Vertreidigung der Preßfreiheit durch Paul Usteri dem Direktorium

heutige Schweiz ihre Entstehung verdankt. Die Prinzipien der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit aller Schweizer, die individuellen Freiheitsrechte in Bezug auf Niederlassung, Handel und Gewerbe, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Befreiung des Bodens von den unablöslichen Lasten, der Gedanke, daß die Schweizer zu ihrem Bestand, wenn nicht einen Einheitsstaat, doch eine staatliche Einheit bilden müssen, das allgemeine Schweizerbürgerrecht, die Militär- und Rechtseinheit, die Zentralisation der Posten, Münze, Maße und Gewichte, die Pflege der Volksbildung, der Wissenschaft und Kunst, alles, was die Männer von 1798 mit ihrem Einheitsstaat vergeblich anstrebten, das hat später im schweizerischen Bundesstaat zum Segen des Landes schrittweise seine Verwirklichung gefunden. Alle diese Keime sind zur Zeit der Helvetik in die rauhe Scholle unsres Landes gesenkt worden, aber der Fluch der Fremdherrschaft verhinderte ihr Aufgehen oder vernichtete mit seinem Eiseshauche wieder, was von der Saat emporgesproßt war.

Frist richtete das helvetische Direktorium an Schauenburg die förmliche Einladung, gegen den aufständischen „Distrikt Stans" militärisch einzuschreiten; auf den Wunsch des Generals aber, der noch einige Tage für die vorbereitenden Märsche brauchte, erstreckte es den Termin noch einmal bis zum 6. September. Die Nidwaldner dachten aber weniger an Unterwerfung als je. Schauenburg umschloß das Ländchen von der Obwaldner- und Luzernerseite her mit etwa 10000 Mann**), denen die Nidwaldner mit Inbegriff der Freiwilligen aus Schwyz und Uri kaum 1600 Mann mit 8 Geschützen entgegenzustellen hatten. Am 7. Sept. eröffnete er die Feindseligkeiten, indem die fränkischen Batterien von Hergiswil her Granaten und glühende Kugeln auf Stansstad und Kirsiten spieen. Am 8. wagten die Franzosen unter dem Feuer ihrer Batterien und eines mit Geschütz armirten Floßes einen Landungsversuch in Stansstad, der indes nur die Aufmerksamkeit der Nidwaldner teilen sollte. Der Hauptangriff war von Obwalden her geplant, wo 8000 Franzosen, über die Rengg, den Brünig und vom Entlebuch herziehend, sich in Kerns und Alpnach unter dem Befehl des Brigadegenerals [illegible] sammelten. Am 9. Sept. kurz nach Mitternacht brach eine Kolonne von Kerns auf und überstieg südlich vom Stanserhorn den Bergkamm des Großächerli und Arvigrates, der das Thal der Sarner Aa von dem der Engelberger Aa scheidet. Die Höhe war von etwa 100 Nidwaldner Schützen besetzt, die erst nach zweieinhalbstündigem Kampfe der Übermacht wichen. Über Wiesenberg und Dallenwil drang diese Kolonne, ohne weitere Gegenwehr zu finden, gegen Stans vor. Der eigentliche Kampf drehte sich aber um das Defilee zwischen dem Mueterschwanderberg und dem Stanserhorn, wo die Hauptmacht der Nidwaldner staffelförmig an der „Mürch" [illegible] bei St. Jakob, bei Rohren und auf dem Allweg aufgestellt war. Morgens um 4 Uhr, als das erste Flintengeknatter vom Großächerli her sich hören ließ, gaben drei Kanonenschüsse auf der Kernser Allmend das Signal zum allgemeinen Angriff. Die vorrückenden Franzosen wurden an der

---

herausgegeben vom historischen Verein Nidwalden 18[illegible]. [illegible]. Erinnerungen an die Geschichte der Schreckenstage 1798 in Nidwalden. Katholische Schweizerblätter, Neue Folge XIII.

**) Nach Schauenburgs [illegible] Schweizergeschichte IV. 357 ff. kamen gegen Nidwalden in Verwendung die 14., 44. und 106. Halbbrigade, sowie 2 Bataillone der [illegible] und 1 Bat. der [illegible] [illegible] Halbbrigade zu 2400, das Bataillon zu 800 Mann gerechnet, mit Einschluß der Artillerie und Reiterei ca. 10000 Mann ergibt. Dazu sind 400 Mann, die am [illegible] gegen [illegible] marschierten, [illegible] mit [illegible] in [illegible] gebracht.

und es bedurfte des Ausrückens der ganzen Garnison von Zürich, um den Aufruhr zu unterdrücken.*)

* * *

So war die Gegenrevolution bereits in vollem Gange, als ihr von Paris aus ein gebieterisches Halt zugerufen wurde. Der erste Konsul war, wie er zu Reding selber sagte, auf dem Punkte gewesen, einen Courrier in die Schweiz abzuschicken, um den Stand der Dinge vor dem 28. Oktober herzustellen, als die Ankunft des Helden von Rotenturm eine Vertagung dieser Pläne bewirkte. Bei dem romantischen Schimmer, der Redings Person umgab, erregte das Unerwartete seines Schrittes das Gefallen des ersten Konsuls; er wurde zwar nicht als Landammann, aber doch mit Auszeichnung empfangen. Talleyrand erklärte Stapfer, von einem Rückgängigmachen des 28. Oktober könne keine Rede mehr sein; man werde den Eintritt einiger „Liberalen" in die Regierung verlangen; er solle suchen, sich mit Reding zu verständigen.**)

Reding gebührt das Zeugnis, daß er in Paris neben den Interessen seiner Partei und der Urkantone auch diejenigen des Vaterlandes nicht außer Acht ließ. Außer der Anerkennung seiner Regierung und verschiedener föderalistischen Abschwächungen der Verfassung von Malmaison betrieb er die Abberufung der Truppen, die Beseitigung der Offensivartikel im Allianztraktat, die Beruhigung der Schweiz hinsichtlich des Wallis, die Herstellung der alten Grenze im Jura und anderes mehr. Und siehe, was alle frühern helvetischen Regierungen vergeblich angestrebt, das schien dem biedern Urschweizer im ersten Anlauf zu gelingen. Der erste Konsul schien auf all seine Wünsche einzugehen und stellte nur die eine Bedingung, die Aufnahme einer Anzahl Unitarier in die helvetische Regierung. In drei Konferenzen setzte Talleyrand mit Reding und Stapfer die Zugeständnisse von seiten Frankreichs und ihre Bedingungen im einzelnen in der Form zweier Noten fest, die der schweizerische Landammann am 20. Dezember dem ersten Konsul mit der Bitte um Genehmigung überreichte. Die eine stipulirte Frankreichs Verzicht auf das Wallis gegen Einräumung einer Militärstraße über den Simplon, die Rückgabe Biels, des Erguels und Münsterthales, die Annullirung der mit der Neutralität

---

*) Strickler VII. 887—901, VIII. 692 ff. Allgem. Zeitung 1802 S. 127. Haug, 279 f. F. v. Wyß, 358, 365 f, 382 f. Rütsche, Der Kanton Zürich 250 ff.

**) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I. 125 ff. Wydler II. 28. Joh. Casp. Hirzel, Über die Bewegungen von 1800—1802, Manuskript, gef. mitgeteilt von Herrn Dr. Paul Hirzel.

[illegible]

Am längsten dauerte der Widerstand gegen die Beschickung der Consulta in der Urschweiz. „Von unserm Kanton", sprach Reding an Ney, „geht ganz gewiß niemand auf Paris, um seine Mitlandsleute die Fesseln abzuholen, die man dort für dieselben mag geschmiedet haben". Aber gerade die kleinen Kantone wollte Bonaparte bei seinem Versöhnungswerk am wenigsten missen. Ney mußte daher auf sie einen Druck ausüben, bis auch sie nachgaben. Schwyz und Uri sandten zwei Föderalisten, Zay und Jauch, während Unterwalden den Unitarier Vonderflüe und Zug gar den „Mordbrenner" Andermatt ernannte. So stieg die Zahl der Schweizer, die sich Ende November

*) Tagblatt der Gesetze VI. 297. Dunant, 633. Allgemeine Zeitung 1374. 1384. Wydler, Rengger II. 78. Peri, Storia della Svizzera italiana. 355.

Auch war das Band, das die Kantone zu einem Ganzen verknüpfte, doch etwas straffer angezogen als vor 1798. An die Stelle der wirren Mannigfaltigkeit der alten Bünde und Verkommnisse war jetzt ein alle gleichmäßig umfassender, für alle gleiche Rechte und Pflichten stipulirender „Bund" getreten. Den Kantonen war das so oft mißbrauchte Kriegs- und Bündnisrecht genommen und auf den Bund übertragen. Auf der Tagsatzung war das von der alten Eidgenossenschaft nie anerkannte Mehrheitsprinzip wenigstens für gewisse Materien festgestellt. Wenn sie mit Dreiviertelmehrheit über Krieg, Frieden, Bündnisse allgemein verbindliche Beschlüsse fassen durfte, so war damit implicite gesagt, daß sie in minderwichtigen Dingen, die zur Bundeskompetenz gehörten, mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden dürfe, und dabei war dem Größenunterschied der Kantone durch das doppelte Stimmrecht der bedeutendern wenigstens einige Rechnung getragen. Im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft blieben die freie Niederlassung und der freie Verkehr wenigstens grundsätzlich gewahrt, wenn es auch an Hinterthüren nicht mangelte, durch welche die kantonale Willkür beides verkümmern konnte. So erwies sich die Vermittlungsakte in der That als ein Versuch, „einige Ideen der französischen Revolution mit einer Restauration der alten eidgenössischen Formen zu verbinden". Es wäre im Interesse der Schweiz nur zu wünschen gewesen, daß der neuen Ideen mehr, der alten Formen weniger gewesen wären.

Das Schlimmste aber, was der Mediationsakte anhaftete, war, daß sie die Schweiz dauernd zum Unterthanenland Frankreichs erniedrigte, daß sie ihre Abhängigkeit von der Nachbarmacht zum integrirenden Bestandteil der Verfassung selber machte. Wohl erklärte der Vermittler, er erkenne „das gemäß der gegenwärtigen Akte konstituirte Helvetien als eine unabhängige Macht" an; allein was wollte das heißen gegenüber der Schlußbestimmung des ganzen Werkes, die sowohl die Verfassung des Bundes als die jedes einzelnen Kantons unter die Garantie des Vermittlers stellte? Nicht nur durfte infolge dessen an den zwanzig Verfassungen in alle Zukunft ohne Frankreichs Erlaubnis kein Iota geändert werden, dieses erhielt auch einen Rechtstitel, als Interpret der von ihm garantirten zwanzig Grundgesetze jeden Augenblick befehlend oder verbietend in die innern Angelegenheiten der Schweiz sich einzumischen oder sich von unzufriedenen Minderheiten als höchste Instanz anrufen zu lassen.

* * *

Trotzdem die Mediationsakte die nationale Unabhä[illegible]
Schweiz von neuem aufs Gründlichste vernic[illegible]

lorenen befanden sich auch Peter Ochs und Hans Georg Stehlin von Benken, der 1798 der eigentliche Führer des Basler Landvolks gewesen war. In dem löblichen Bestreben, den alten Hader zu begraben, umarmten nach dem Wahlakt die beiden konservativen Bürgermeister den helvetischen Exdirektor unter Thränen und gaben damit das Signal zu einer allgemeinen Versöhnungsszene, die sich vom Ratsaal in die Gasse fortpflanzte. Politische Feinde grüßten sich wieder und drückten sich die Hand; „man lachte der Thorheit, sich wegen Verschiedenheit der Meinungen, die weder Gott noch die Natur so wenig ändern, als alle Pflanzen gleich machen wird, geplagt zu haben." In Schaffhausen errang die aristokratische Partei ebenfalls den Sieg; von 15 Mitgliedern des Kleinen Rates gehörten nur 4 der Landschaft an. Zu Bürgermeistern wurden die Führer der Altgesinnten, Maurer und Pfister, gewählt; doch bewies auch hier die herrschende Partei ihr Entgegenkommen, indem sie den mehr in der Mitte stehenden Professor Georg Müller, Bruder des Geschichtschreibers, und einen entschiedenen Anhänger der Neuerung, David Stokar, den helvetischen Gesandten in Regensburg, in die Regierung zog.*)

Eine Ausnahme unter den Städtekantonen bildete Luzern, wo das Landvolk seine Vertreter in bewußtem Gegensatz zur Stadt wählte. Unter den 60 Mitgliedern des Großen Rates waren nur 12, unter den 15 des Kleinen Rates nur 5 aus der Hauptstadt. Dabei fiel aber die Führung nicht etwa den Unitariern zu: die Männer, denen das Luzerner Landvolk sein Vertrauen schenkte, waren vielmehr zum Teil gerade diejenigen, die es im Herbst 1802 gegen die Stadt geführt hatten, um den Anschluß Luzerns an die föderalistische Insurrektion zu erzwingen. So trat in diesem Kanton eine bäuerliche Demokratie auf den Plan, die sich weder von den Aristokraten noch von den Republikanern leiten ließ und daher von beiden übereinstimmend als rohes Bauernregiment taxirt wurde. Im übrigen vereinigte die von ihr gewählte Regierung die heterogensten Elemente in sich, neben konservativen Matadoren vom Lande, wie Genhard, und aristokratischen Patriziern, wie Altschultheiß Krus und Karl Pfyffer, helvetische Patrioten, wie Krauer, und Republikaner, wie Rüttimann. Zu Schultheißen wurden Krus und Rüttimann ernannt.**)

*) Gemeinn. schweiz. Nachrichten S. 260 ff. Allgem. Zeit. S. 511. Burckhardt-Finsler, zwei Basler Verfassungen S. 16 ff. Festschrift zum 400. Jahrestage des ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen 145 ff. Haug. Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation (Basler Neujahrsbl. 1903). Briefwechsel Müller 348 ff. Festschrift des Kts. Schaffhausen zur Bundesfeier 1901 S. 572.

**) Allgem. Zeit. S. 415, 459, 483, 510. Haug, 348. Pfyffer, Gesch. des Kts. Luzern II 165 ff.

der Seeweg nach dem mit Frankreich verbündeten Lande durch die Engländer abgeschnitten war. Alle Versuche der Schweiz, durch schriftliche und mündliche Verhandlungen, die bei jedem Anlaß angeknüpft wurden, zu dem in Aussicht gestellten Handelsvertrag oder doch zu einigen Vergünstigungen zu gelangen, prallten an dem Prinzip Napoleons ab, die französische Industrie durch Ausschluß aller fremden Konkurrenz möglichst schnell großzuziehen.*) Und während er den Schweizerstaat in Handelssachen mit vollster Rücksichtslosigkeit behandelte, sollte dieser gehorsam zu dem vielberufenen System mitwirken, mit welchem der Korse die verhaßten britischen Insulaner ökonomisch zu ruinieren hoffte. Zunächst verlangte er von der Schweiz kraft einer Bestimmung der Allianz, welche sie zur Unterstützung der französischen Behörden gegen den Schleichhandel verpflichtete, Maßregeln gegen die Einschwärzung der verbotenen englischen Waren nach Frankreich, weshalb die diesem benachbarten Kantone 1803 und 1804 allen Transport englischer Waren nach der französischen Grenze sowie die Errichtung von Niederlagen in deren Nähe bei schwerer Strafe verboten.**)

Das Jahr 1806 brachte dem schweizerischen Handel neue Bedrängnisse. Am 22. Februar erstreckte ein kaiserliches Dekret das absolute Einfuhrverbot gegen die englischen Fabrikate auf alle Baumwolltücher und Mousselines überhaupt, also auch auf diejenigen schweizerischen Ursprungs, und so schwer diese Maßregel die inländische Industrie traf, einzelne schweizerische Regierungen, wie diejenige von Basel, dehnten sogleich die Strafandrohungen gegen den Schleichhandel nach Frankreich auch auf die einheimischen Waren aus. Je mehr aber die Schweizer Kaufleute sich durch das neue Dekret benachteiligt fühlten, desto mehr beeilten sie sich, auf das Gerücht von der bevorstehenden Einverleibung Neuenburgs in Frankreich hin große Partien der in Frankreich verbotenen schweizerischen und englischen Waren in das Fürstentum zu werfen, in der Meinung, damit beim Fallen der Zollschranken zwischen Neuenburg und Frankreich ein glänzendes Geschäft zu machen. Die verwegene Spekulation, die der französischen Regierung nicht entgangen war, nahm jedoch ein Ende mit Schrecken. Oudinot erhielt den Befehl, bei der Besitznahme Neuenburgs alle darin befindlichen verbotenen Waren zu konfiszieren.

*) Wartmann S. 233 ff., 323 ff. Gonzenbach, Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich S. 114 ff. Denkschrift an das franz. Ministerium des Innern vom März 1805 (St. Arch. Zürich L 74 ¹).

**) Basel, Sammlung II 22, 25. Waat, Recueil des loix II 50. Allgem. Zeitung 1804 S. 458, 544.

[illegible]

Mit Beginn des Jahres 1810 [illegible]
Einverleibung des Wallis, den er 1802 [illegible]

[illegible]

Gewiß täuschte er sich nicht, [illegible]
des Walliservolkes gegen die „Beschützer“, die ih[illegible]
[illegible] seine Hütten angezündet, die es in jeder [illegible]
wider seinen Willen von der Schweiz getrennt h[illegible]
[illegible] Unterwürfigkeitsbezeugungen nicht erle[illegible]
Walliser Klerus ihm durch das Zerwürfnis m[illegible]
holder geworden sei; aber zu irgend einem Aus[illegible]
war es nirgends gekommen. Ebenso natürlich w[illegible]
dem ehemals souveränen Oberwallis und sein[illegible]
thanengebiet, dem Unterwallis, ein gewisser [illegible]
bestand; aber von Versuchen des ersteren, sich auf[illegible]
über die Verfassung hinwegzusetzen, und von da[illegible]
Anarchie, wie Napoleon behauptete, konnte nicht [illegible]

*) Allgemeine Zeitung 1804 S. 1454, 1810 S. 26[illegible] du Vallais 332 f. Riborby, Documents pour servir [illegible] du Valais 164 ff, 155 f. Schaller, Histoire des troup[illegible] schrift für schweiz. Recht Bd. 18 S. 7 ff.

**) Wie wenig den Zahlen Napoleons zu trauen ist, [illegible] aus den 12 Millionen im Juli 1810 am 3. Nov. ber[illegible] leibungsdekret vom 12. Nov. endlich die 18 Millionen [illegible] wöhnlich in den Büchern figuriren. Correspondance de Nap[illegible]

in Basel, Schaffhausen, Wintertur, Zürich und Aarau herum, um sich über den Bestand der sequestrierten Waren zu vergewissern. In Paris fand man die Beute gar nicht den Erwartungen entsprechend und verdächtigte die Echtheit der schweizerischen Deklarationen, während der Landammann sie damit rechtfertigte, daß eben dem Kaiser übertriebene Berichte über die Warenflucht in die Schweiz zugekommen seien.*)

Unterdessen lag das Land gleichsam in einem Zustand der Paralyse. Alle Kolonialwaren, die zur Fabrikation unentbehrlichen Urstoffe, die Baumwolle, das Maschinengarn, die Farbstoffe, lagen monatelang unter amtlichem Verschluß. Dazu kam, daß nicht nur Italien, sondern auch die deutschen Nachbarstaaten Baden, Württemberg und Bayern (mit Tirol) auf ausdrücklichen Befehl Napoleons allen Transit von Kolonialwaren und levantinischer Baumwolle nach der Schweiz verboten. Handel und Gewerbe stockten vollständig. Tausende von Spinner- und Weberfamilien sahen sich angesichts des Winters arbeit- und brotlos. In Basel und Zürich folgten die Zahlungseinstellungen angesehener Handelshäuser sich Schlag auf Schlag; die Gebrüder Merian machten bekannt, daß sie auf alle fernern Handelsgeschäfte verzichteten. Die Herstellung der Warenzirkulation im Innern und von außen her wurde buchstäblich eine Lebensfrage für die Schweiz, und Wattenwyl that sein Möglichstes, um das Ziel noch vor Schluß seiner Amtsdauer zu erreichen. Am 27. Nov. wagte er die Beschlagnahme des Schweizereigentums gegen Entrichtung der Abgabe nach dem Tarif an den Heimatkanton der Besitzer aufzuheben, ohne daß französischerseits etwas dagegen eingewandt wurde; dagegen blieb alle Korrespondenz mit der französischen Gesandtschaft und den süddeutschen Höfen wegen Aufhebung der Grenzsperre erfolglos. Appenzell, Zürich, Uri, Tessin drängten beim Landammann auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, sowohl zur Besprechung der Handelslage als der Vorgänge im Tessin: aber Wattenwyl wagte, eingedenk der Mahnung, die ihm Napoleon durch seinen Sohn hatte zukommen lassen, nicht darauf einzugehen, aus Furcht, den Kaiser nur zu neuen Mißhandlungen zu reizen. Dagegen wandte er sich am 14. Dezember direkt an Napoleon und flehte in bewegten Worten seine Gnade an. Zwei Schreiben des Landammannes, das eine wegen der Warensperre, das andere

*) Wartmann a. a. O. S. 270 ff. Allgemeine Zeitung 1810 S. 1338. Abschied v. 1811 Beilage G. Merkwürdiger Weise kam Lothon nicht nach St. Gallen, wohl unter Einwirkung Rouyer's, der mit Müller-Friedberg lebhaft korrespondierte. Dierauer, Müller-Friedberg S. 290.

mit 19 Stimmen den Grundsatz der
liefernden Rekruten auf die Kantone,
bezw. 458 die meisten, auf Uri mit 16
fielen. Doch wurde die mediationsmäßi
bünden, dessen Bevölkerung bei der Fe
viel zu hoch eingeschätzt worden war, e
kantonen die Begünstigung eingeräumt,
Schweiz, wenn sie ihr Betreffnis zu erf
selbe auf ihre Kosten aus den Überse
gänzen dürfe. Der Transport der Rekr
der französischen Grenze wurde genau ge
genössischer Kommissär dort aufgestellt.

Die Schweiz war jetzt der gefürc
gekommen, daß nur noch ein kleiner Sch
jetzt bemühten sich die Kantone noch, am
zuhalten; aber der napoleonische Kriegs
lockendes, daß sie die nötige Rekrutenza
lichsten Mittel auftreiben konnten. Si
das sie von Frankreich vergütet erhielten,
man verpflichtete die Gemeinden, für
Werbungslustiger während ihrer Abwesen
den Angeworbenen nach Vollendung ihre
zu und ähnliches mehr. Man suchte die
in den Dienst zu bewegen, indem man
unentgeltliche Aufnahme ins Bürgerrecht
erklärte geradezu alle „Tolerierten" für p
anwerben zu lassen oder einen Ersatzma
Kantone folgten jetzt dem von einzelnen
spiel, wonach auf Müßiggang, Verschwend
unehlicher Kinder u. dergl. Verschickung i
dienst als Strafe gesetzt wurde. Solotu
auf Schleichhändler, Tessin auf Träger
auf Religionsspötter, Freiburg auf solche,
bar der Werbung Hindernisse bereiten
reich ungünstige Reden führen würden, a
wonach bei allen Vergehen, „die nicht an
bei schwereren sofort, bei leichteren im Rüc
dienst umgewandelt werden konnte. Ähnl
Schlägereien zwischen Eheleuten und unb
kunde beim zweiten Rückfall mit Militä
Landrat von Uri beschloß, es solle bei



in Erinnerung zu rufen
Juni 1811 waren nur 7
Zug, Solothurn, Appenzell
andern dagegen. Nachdem
Gnade gefunden hatte, bra
sischen Posttarif auf die B
Reibereien unter den Postver
zeitweilig sogar den öffentlich
so viel, daß die Tagsatzung
kantonalen Posttarife dem Lan
Grundlage für die Ausarbeitun
ganze Schweiz zu dienen. Sel
vor dem Zusammenbruch der M
andern Folgen, als daß er für
ein Präzedens schuf.*)

Ein Jahr für Jahr wieder
Ergebnis führendes Tagsatzungs
eines eidgenössischen Maß- und Ge
setz vom 1. Aug. 1801, welche s
hatte einbürgern wollen, war mit
mern der föderalistischen Explosion
worden, und der ungeheuerliche Wir
diesem Gebiete hervorgebracht hatte,
nur hatte fast jeder Marktort, jedes
es waren auch am selben Ort abwei
üblich je nach der Materie, für die
lange und kurze Ellen, schwere und le
Korn, ein anderes für Hafer, ein dritte
Jucharten für Wald, Ackerland, Wiesen
hatte man eine Elle für Wolle und eine
für Leinwand, in Zürich war der Klaf
als der gewöhnliche Schuh; Basel hatt
und im einzigen Kanton Waat existierte
8 Ellenmaße, 22 Fruchtmaße und 31 Flüssigk

*) Tagsatzungsabschiede von 1809—13. R a
1806 ipedierten die bernischen Postpächter Fischer di
Waat und dem südlichen Frankreich nicht weiter, son
eines Zwistes, in dem sie sich mit der Postverwaltung
Zeit. 1806 S. 1306.) 1812 erneuerte sich der Stre
Pacht und der Waat, so daß die Brief-
nach Deutschland über ...
lauf hemmt

[illegible]

[illegible] Urkunden [illegible]

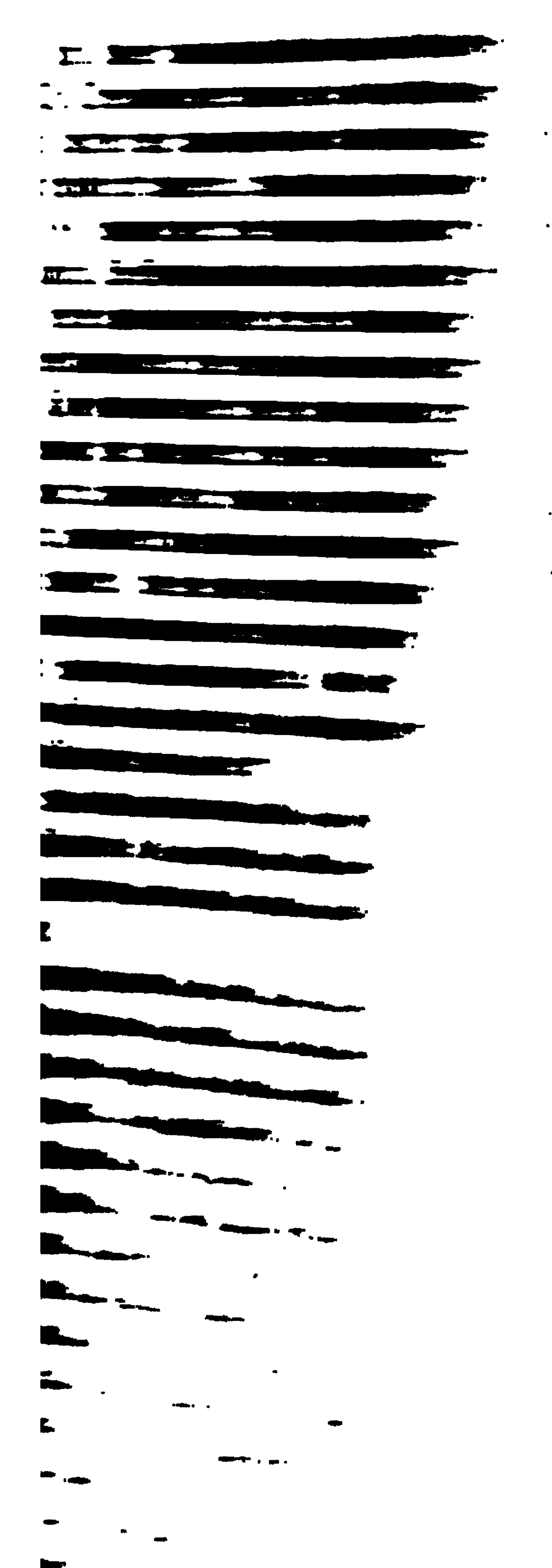
[illegible] Bistümer Basel [illegible] das Konkordat [illegible] Der Bischof von [illegible] an das Bistum [illegible] Diözese, das Fricktal [illegible] und einige Gemeinden in Baden [illegible] Bischof Franz Xaver [illegible] (1794–1828) von Rheu[illegible]

[illegible] Darstellung [illegible] St. Gallen [illegible] II. hat ihre Berich[illegible] Müller-Friedberg von Dierauer (S. 199 [illegible] Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stifts [illegible] 1846. Müller-Friedberg, [illegible] Henne am Rhyn, Gesch. des Kts. St. Gallen. [illegible] Geschichte des Kts. St. Gallen 1803–1903.



Unterabteilungen
statthalter wurde
Bezirke bezw. Un
wieder für die e
dem Titel von
gab es ein Be
Kleinen Rat er
gericht mit fün
in jeder Kirchg
waltung wurde
Geschwornen u. s.
3—15 Mitglieder
die Städte Züric
daß deren Befug
dem Lande den K
meindeversammlun
gelassenen Kantons
besaßen und in m
Sitten-, Kirchen- u
stände," die auf de
Statthaltern und Bez
dem Friedensrichter,
des Gemeinderates un
standen.*)

Mehr als Zürich n
Für Verwaltung und Ger
bezirken die alten Landvo



..bgaben wurden eingeführt;
..jägersteuer von 25 000 Frk.
..., wie sie dafür aufkommen
. Die „Montierungs-" oder
. von den nicht zum aktiven
.rhoben, figurierte nicht unter
: die Militärkassen floß, aus
..g unterstützt wurden.
.. an indirekten, übrigens sehr
ließen, so griffen sie zu den
. Einkommensteuern nur in
.lichster Schonung der Steuer-
.olothurn erhoben Steuern zur
.805, 1809 und 1813, Zürich
.s Direktorialjahres und 1812
.aatsrechnung. Das luzernische
.euer nur im Notfall mit Be-
.erden dürfe. Die Regierung
.re ihres Bestehens 4 Grund-
1805 eine außerordentliche
.mensteuer erhob Basel von
.rter sollten 1/8 %, die Kauf-
..e Bankiers und Spediteurs
.pitalisten und Beamten 1 %
.olk dagegen wurde nur zu
.ezogen.

. Staatseinnahmen waren,
.lusgaben und Einnahmen
.wieder in alter Weise zu
.dget von 7—800000 Frk.
.an baar und in Wert-
. 2 Mill. ein bewegliches
einer durchschnittlichen
.n ca. 800 000 Frk.**)

.uer von 1805 von der
.. 100 Mill. Frks. be-
2 %o an. Die Ver-
.einderäten überlassen.
.aatsrechnungen von
.iars Helvetia III

eriodisch erscheinendes Organ für historische Mitteilungen schuf, be-
chloß den Reigen dieser für das geistige Wachstum der Schweiz be-
)eutungsvollen Vereinsgründungen der Mediationszeit, die indirekt
uch der politischen Einigung wieder den Weg bahnen halfen.*)

---

*) Allgemeine Zeitung 1806 S. 750; 1807 S. 756; 1808 S. 875, 1331,
366; 1810 Beilagen S. 60; 1812 S. 183. Morell, Die helvetische Gesellschaft
5. 365 ff. Hunziker, Geschichte der schweiz. gemeinnütz. Gasellschaft. Ritter,
:. C. Zellweger und die Gründung der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft
Jahrbuch für schweiz. Geschichte XVI S. 122ff.). Niggli, Die Musik in d. deutschen
5chweiz, Seippels Schweiz II 572 ff. Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule
[40. Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen S. 80 ff.

Beilagen zu Seite 411 ff.

Ich verdanke der Güte des Herrn Dr. Euard Rott in Paris
Aktenstücke aus den Archives du Ministère des Affaires Etrangères (
vol. 600), welche die notwendige Ergänzung der von Dunant, Relat
matiques de la France et de la République Helvétique S. 5
teilten Nummern 1584, 1585, 1596 und 1597 (vergl. auch Stricklе
helv. Republik IX 10 ff.) bilden.

I.

Otto, bevollmächtigter Minister der französischen Repu
London, an Talleyrand. London 19. Oktober 180

Londres, le 27 Vendé
an XI de la République F

Citoyen Ministre,

Lord Hawkesbury étant revenu hier, je n'ai pas
instant à me rendre chés lui. Je lui ai parlé des bruits
répandus et accrédités ici, touchant les ordres donnés,
ment à Malthe, la mission de M. Moore, et les p
hostiles dans les ports. Je lui ai dit que le caractère d
nement François devoit être trop bien connu ici pour
pût attribuer ma démarche près de lui à la crainte;
étoit de mon devoir de démentir en France les bruit
s'agit, et de justifier, s'il y a lieu, les dispositions paci
Ministère.

Lord Hawkesbury m'a assuré, de la manière la plus
que tout ce qu'on avoit répandu sur de nouveaux a
étoit entièrement faux, mais que la facilité même avec
on ajoutoit foi aux bruits de ce genre prouvoit com
têtes étoient montées, et combien tout ce qui tendoit à
la guerre flattoit les passions d'une grande portion du

«Vous pouvés croire, a-t-il ajouté, que nous n'avons
la moitié de ce que l'on voudroit nous voir faire, q
résistons, tant que nous pouvons; mais, quoique je doi
rassurer entièrement sur le passé, je ne puis en dire

mais que la marche du Premier Consul ébranle tout le
politique de l'Europe, et, par conséquent, celui de l'An
Ici, j'ai placé avantageusement vos observations sur les r
militaires de la France, pour démontrer combien il seroi
de provoquer le ressentiment d'une Puissance, unique
ce qu'on la craint.

Je vois, en général, que le système de l'équilib
prendre ici toute sa force. On se croit appellé à tenir l
de l'Europe, et si les grandes Puissances du continent
se prêter à ce projet chimérique, on verroit bientôt
ligue semblable à celle de 1688.

J'ai parlé itérativement à plusieurs Ministres d
convenance de répondre enfin d'une manière satisfais
note relative aux journalistes. On me dit que le
général commencera bientôt sa poursuite contre Pelle
que l'on désire préalablement de recevoir une rép
demande que M. Merry a été chargé de vous faire
le désaveu d'un article du Moniteur qui inculpe gra
Roi et le Ministère Anglais. J'ai répliqué que le Mon
officiel que pour ce qui concerne les actes du gouv
que, d'ailleurs, l'article en question n'est qu'une
mille injures bien plus graves et entièrement cal
renfermées dans les papiers Anglois. Néanmoins, Lor
bury paroit craindre que, sans cette satisfaction, il
possible d'obtenir justice d'un jury Anglois, et que le
d'un pareil procès ne donne lieu à des publications
outrageantes. Du reste, il persiste à dire que le gou
n'est responsable que des articles insérés dans la Gaz
Cour. Je vous prie de croire, Citoyen Ministre,
néglige aucune occasion pour réclamer contre l'inso
journalistes; mais je dois ajouter que, plus nous nous
sensibles à leurs injures, plus les deux factions se r
pour nous brouiller avec le Ministère.

La Gazette de Jersey, jointe à votre dépêche, es
ment copiée du Courier de Londres, le papier le plus
qu'on ait encore publié contre nous.

Le rédacteur est un créole, nommé Regnier, dep
tems en prison pour dette. Ce misérable et ses comp
prêts à tout faire, pour gagner de l'argent. Leur
s'accroît avec leurs besoins, et ils ne semblent redoul

ttaques que dans l'espoir de faire sensation à Paris et de nous vendre leur silence, et même leurs éloges.

Salut et respect
Otto.

P. S.

Nous venons de recevoir le Moniteur, qui renferme votre lettre à M. de Cetto. Je pense qu'elle donnera assés généralement beaucoup de satisfaction. Les papiers de l'opposition, toujours prêts à compromettre le Ministère, trouvent qu'on a manqué à la dignité de la Grande-Bretagne, en faisant une pareille communication à l'Electeur de Bavière, sans la faire au Roi. Je joins ici un article du Times, qui désavoue avec un ton officiel toute intention d'armer. Jusques ici, on n'a mis en commission que le Téméraire de 98, le Spencer de 74 et le Culloden de 74. Il est possible qu'ils soyent seulement destinés à remplacer d'autres vaisseaux prêts à revenir dans les ports d'Angleterre.

Druck von J. B. Hirschfeld in Le

u S. 431 Note: Vergl. jetzt auch Coubreu, Comment est née la constitution vandoise de 1803 S. 36. Daraus geht hervor, daß das von Stapfer entworfene, anfänglich von den französischen Kommissären fast ohne Änderungen adoptierte Verfassungsschema für den Aargau bezw. die neuen Kantone doch nachträglich auf Befehl Bonapartes durch Démeunier mancherlei Korrekturen unterzogen wurde.

zu S. 535 Note: Hr. Dr. Hünerwadel in Zürich macht mich darauf aufmerksam, daß Metternich bei den Friedensverhandlungen in Ungarisch-Altenburg Anfangs September 1809 österreichischerseits das Angebot machte, Tirol und Vorarlberg mit der Schweiz zu vereinigen, ein Vorschlag, den Napoleons Unterhändler, Champagny, ohne Einwendung anhörte, der aber ohne weitere Folgen blieb. Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—1810 S. 43.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

